

zu TOP 6.2

(3. Tagung der III. Landessynode vom 20. bis 22. November 2025)

**Beschluss
der „Grundlinien kirchlichen Handelns“**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 6130-002/T An, T Ch, T Sk, R Hu

16. Januar 2026



Vorlage **zur Beratung in der Landessynode**

Gegenstand:

Evaluation der Erprobungsgrundlinien 2019 und Beschluss der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

1. Die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Anlage 1 (Grundlinien 2025) werden nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung als Ordnung kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingeführt.
2. Die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ finden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendermaßen Anwendung:
 - a. Im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ersetzen die Grundlinien 2025 in ihren Themenbereichen die Anwendung der als Richtlinie nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Verfassung der VELKD geltenden Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. S. 195). Außerdem werden die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 13. Juni 1989 und vom 11. Juli 1989 (GVOBl. 1989 S. 238) aufgehoben.
 - b. Im Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg ersetzen die Grundlinien 2025 in ihren Themenbereichen die Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. S. 195).
 - c. Im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzen die Grundlinien 2025 in ihren Themenbereichen die Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403).
3. Mit dem Beschluss der Landessynode nach Nummer 1 endet der Erprobungszeitraum für die Erprobung der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ (Grundlinien 2019), der zuletzt durch Beschluss der Landessynode vom 25.-28.09.2024 bis zum 31.12.2025 verlängert wurde (KABI. 2025/2 vom 30.01.2025).
4. Die Grundlinien 2025 und die vorstehenden Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Die Landessynode der Nordkirche hat am 16.11.2019 die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ (Grundlinien 2019) zur Erprobung beschlossen, durch die die Bereiche Sakramente und Kasualien neu geordnet werden sollten. Zugleich laufen seitdem Prozesse für eine Neuregelung einer Lebensordnung für alle evangelischen Landeskirchen durch die VELKD und UEK. Beide Prozesse mussten in Kontakt bleiben und in Beziehung gesetzt werden, zugleich musste die von der Landessynode beschlossene Evaluation der Erprobung durchgeführt und ausgewertet werden. Ziel der genannten Prozesse ist die Anpassung der Kasual-Regelungen an bereits gefasste landeskirchliche Beschlüsse (z.B. bezüglich der Trauung) und die gelebte kirchliche Praxis.

B. Lösung

Der hier vorgelegte Beschluss soll den unter A. genannten Prozess abschließen, die Erprobung beenden und die „Grundlinien 2025“ für die gesamte Landeskirche einführen.

C. Alternativen

-

D. Finanzielle Auswirkungen

-

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: Einheitliche Regelungen für die Praxis in der gesamten Nordkirche

F. Weitere mögliche Folgen

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium/Stelle	Stellungnahme
G1	KL-Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	siehe Anlage 6
G2	Theologische Kammer	siehe Anlage 6
G3	Rechtsausschuss	siehe Anlage 6
G4	Junge Nordkirche	siehe Anlage 6
G5	Vertretung der Pastorinnen und Pastoren	siehe Anlage 6

H. Zeitplanung

-

Anlagen

Nr. 1: „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ (Grundlinien 2025)

Nr. 2: Erläuterte Synopse der Textänderungen von Erprobungsgrundlinien 2019

Nr. 3: Evaluation der Grundlinien

Nr. 4: Schreiben der VELKD vom 23.09.2024

Nr. 5: Schreiben der UEK vom 2.10.2024

Nr. 6: Stellungnahmen G1 bis G5

Begründung

Zur Vorgeschichte

Kirchliches Handeln ist ständig im Wandel und wird stetig unter Rücksicht auf Schrift und Bekenntnis und den Erfahrungen der gegenwärtigen Generation neugestaltet und formuliert. Die

unterschiedlichen seit 1999 bzw. 2002 geltenden Lebensordnungen im Gebiet der Nordkirche bildeten daher nicht mehr in allen Einzelheiten das gegenwärtige Handeln der Gemeinden ab. Eine Anpassung an die Praxis der Gemeinden und eine Vereinheitlichung der Regelungen sind das Ziel dieser Neufassung.

Am 16.11.2019 hat die Landessynode für die „*Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung*“ einen Erprobungszeitraum beschlossen. Nach einer Phase der Erprobung der Grundlinien ab 1.01.2020 war im Laufe des Jahres 2022 eine Evaluation vorgesehen. Die Auswertung sollte ursprünglich Ende 2022 der Synode vorgelegt und gegebenenfalls mit neuen Grundlinien für die Nordkirche beschlossen werden. Zwei Ursachen haben dies jedoch verhindert.

Zum einen brachte die Corona-Pandemie ein stark eingeschränktes gottesdienstliches Leben mit sich. Eine Evaluation im Laufe des Jahres 2022 erschien daher sinnlos. Die Landessynode beschloss deshalb auf ihrer Tagung im November 2021 eine Ausweitung des Erprobungszeitraums bis Juni 2024 (KABI. 2022 S. 8).

Zum anderen lieferten die *Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands* (VELKD) und die *Union evangelischer Kirchen* (UEK) 2022 einen Entwurf zu einer gemeinsamen Rahmenordnung „Orientierung im Kirchlichen Leben“, die die Themen der Grundlinien behandelte und darüber hinaus viele weitere Felder kirchlichen Lebens umfasste. Die Gliedkirchen der beiden Zusammenschlüsse konnten dazu bis April 2023 Stellung nehmen, was die Nordkirche wie auch andere Landeskirchen auch ausführlich getan haben. Für den November 2023 waren Synodalbeschlüsse von UEK und VELKD über die „Orientierung im kirchlichen Leben“ in Aussicht gestellt, die wahrscheinlich die Grundlinien der Nordkirche überflüssig gemacht hätten; die projektierte Evaluation wurde daher zunächst nicht weiterverfolgt.

Die Rückmeldungen aus den Landeskirchen zur „Orientierung“ von UEK und VELKD fiel jedoch derart vielstimmig und weit gefächert aus, dass das Ziel, eine gemeinsame Rahmenordnung für alle Landeskirchen anzubieten, zunächst zurückgestellt wurde. Die Nordkirche musste daher zwischenzeitlich davon ausgehen, dass es eine gemeinsame Lebensordnung der konfessionellen Bünde, die die Landeskirchen i.d.R. übernehmen, nicht mehr geben würde. Inzwischen kann jedoch damit gerechnet werden, dass im November 2025 ein erster Teil der angekündigten „Orientierung“ von UEK und VELKD beschlossen werden wird – und zwar in einer digitalen Form, die deren Fortschreibung erleichtern soll. Im Grunde weicht der Entwurf für eine UEK/VELKD-Rahmenordnung in den Teilen, die die Grundlinien behandeln, nicht von diesen ab. Der bisher bestehende Text der „Orientierung“ kann bereits unter <https://evangelisch-wiki.de/wiki/Hauptseite> eingesehen werden. Er umfasst bislang die Themen Gottesdienst, Trauung, Taufe, Konfirmation, Abendmahl und Bestattung, im Wesentlichen also die Teile, die auch die hier vorgelegten Grundlinien kirchlichen Lebens behandeln. Weitere Themen der VELKD/UEK-Orientierung sollen noch hinzukommen und im November 2026 den Gremien vorgelegt werden. Erst dann wird dieser Prozess abgeschlossen sein. Die Seite soll ermöglichen, dass dort landeskirchliche Abweichungen von den VELKD/UEK-Regelungen notiert werden können.

Wegen des lange Zeit unklaren Fortgangs der verbindlichen Einführung einer gemeinsamen „Grundorientierung“ von VELKD/UEK wurde der ursprüngliche Plan wieder aufgenommen, die seit 2020 in Erprobung befindlichen Grundlinien zu evaluieren. Die Landessynode hat dies

gemäß Beschluss auf ihrer Tagung vom 21.-25.09.2024 durch eine Verlängerung des Evaluationszeitraums bis zum 31.12.2025 ermöglicht und damit die Erwartung verbunden, dass die Grundlinien bis zur September-Synode 2025 evaluiert sind und eine beschlussfähige Textfassung vorgelegt wird. Dies geschieht nunmehr mit dieser Beschlussvorlage. Es handelt sich damit zugleich um die Schaffung einer einheitlichen Regelung und Praxis der fusionierten Nordkirche.

Zur Evaluation:

Die Evaluation (s. Anlage 3) ergab insgesamt eine sehr große Zustimmung zu dem vorliegenden Text. Diese röhrt auch daher, dass viele Gemeinden den Text als Formulierung ihrer längst geübten Praxis verstehen konnten.

Der Text der Grundlinien wird daher der Landessynode erneut mit nur leichten Anpassungen vorgelegt. Die Änderungen lassen sich in zwei Kategorien beschreiben:

1. Breit befürwortete Änderungswünsche (z.B. Genuss von Traubensaft und Wein als gleichwertig beim Abendmahl).
2. Kleine inhaltliche Änderungen, z.B. Taufpaten (Taufe Nr.5) und Präzisierungen im Bereich der Ökumene.
3. Rein redaktionelle Änderungen meist sprachlicher Art, Klarstellungen sowie Beseitigung von Versehen.

In die Textgestaltung sind ebenso einige Anregungen aus dem Stellungnahme-Verfahren der Nordkirche eingeflossen. Darüber hinaus gibt es Hinweise aus den aus Evaluation und Stellungnahmen, die in anderen Zusammenhängen z.B. im Reformprozess weiter zu betrachten sind, weil sie Grundsätzliches berühren, das noch nicht hinreichend diskutiert bzw. nicht zu einer breiten Meinungsbildung geführt worden ist. Dazu gehört z.B. die Frage, ob Taufe und Kirchenmitgliedschaft in jedem Fall aneinandergekoppelt sein sollen (vgl. die Änderung in I.2.).

Zum Geltungsbereich der Grundlinien 2025:

Nummer 2 des Beschlusses setzt die derzeitigen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (VELKD) und die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ (UEK), je nach Geltungsbereich und Geltungsstatus, außer Anwendung. An ihre Stelle treten die Grundlinien kirchlichen Lebens der Nordkirche, soweit sie Themenbereiche der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (VELKD) betreffen. Ein weiterer Text, auf den sich die Gliedkirchen der EKD einigen werden, wird ein gemeinsamer Text der konfessionellen Bünde sein. Dieser Text wird der Nordkirche thematisch über die Grundlinien hinaus Orientierung bieten, da er ein sehr viel größeres Themenspektrum umfasst. Diese weiteren Themen sind jetzt für das Jahr 2026 angekündigt. Getrennte Texte der lutherischen, der unierten und der reformierten Kirchen wird es also nicht mehr geben.

Die Grundlinien 2025 sollen jetzt unabhängig vom Text von VELKD/UEK in der Nordkirche als verbindliche Orientierungen – im Konsens mit der VELKD – eingeführt werden. Die Grundlinien 2025 der Nordkirche sind daher in Absprache mit der VELKD als (lokale) Interpretation der Lebensordnung der VELKD zu verstehen. Die Leitlinien der VELKD können (je nach Kirchengebiet in der jeweiligen Rechtsform) dann weiter zu Rate gezogen werden, wenn sie Themen enthalten, die in den Grundlinien der Nordkirche nicht geregelt werden (z.B. Sterbe- und Trauerbegleitung, Diakonie, Gesellschaftliche Verantwortung u.a.m.).

Zustimmung der VELKD:

Nach Artikel 5 Absatz 3 Verfassung der VELKD bedürfen Änderungen der Lebensordnung der VELKD des Einvernehmens der Vereinigten Kirche. Besonders ist bei diesem Vorgang, dass es sich nicht nur um einzelne Änderungen, sondern um eine sehr umfassende gesonderte Ordnung einer Landeskirche handelt. Daher wurde der Vorgang mit der Geschäftsstelle der VELKD besprochen. In einem Schreiben der VELKD ist dem Landeskirchenamt im September 2024 die Sachlage zum Erscheinen einer Lebensordnung der VELKD/UEK und die Verhältnisbestimmung zu den nordkirchlichen Grundlinien so dargestellt worden, dass die VELKD die Nordkirche bittet, die Beschlusszeiträume der Grundlinien einerseits und der neuen Lebensordnung der VELKD/UEK andererseits „miteinander kompatibel zu halten“.

Vor der Synodentagung wird diese Synodenvorlage der VELKD vorgelegt, um nach Artikel 5 Abs. 3 VELKDVerf das Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche zu erreichen.

Dezernat Theologie, Ökumene, Diakonie: gez. Dr. Uta Andrée, Dr. Hauke Christiansen, gez. Dr. Thomas Schaack

Dezernat Recht: gez. Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger

Grundlinien kirchlichen Handelns

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung

Inhalt

1. Grundsätzliches	1
1.1 Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten	1
1.2 Grundlagen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste in der Nordkirche	2
1.3 Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten	3
1.4 Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste	4
2. Taufe.....	5
3. Abendmahl.....	7
4. Gottesdienst anlässlich der Konfirmation	8
5. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung).....	9
6. Gottesdienst anlässlich einer Bestattung	10
7. Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass	12

1. Grundsätzliches

¹Diese Grundlinien stellen eine Verständigung über wesentliche Aspekte des kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) dar. ²Damit wird ein Rahmen für Entscheidungen im konkreten Einzelfall gegeben. ³Eine Verständigung über Grundlinien stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte.

1.1 Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

¹Taufe und Abendmahl sowie die Kasualgottesdienste sind sichtbare Handlungen, in denen der dreieinige Gott selbst durch die Verkündigung des Evangeliums an Menschen handelt und Menschen darauf mit Glauben antworten.

²Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. ³In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der einen Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches. ³Die Zugehörigkeit zu der

einen Kirche Jesu Christi gründet in der Verkündigung des Evangeliums. ⁴Die konkrete Sozialgestalt dieser Kirche ist auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution angewiesen. ⁵Deshalb besteht die Erwartung, dass Menschen ihrer Taufe unter anderem durch ihre Mitgliedschaft in der Kirche Ausdruck verleihen.

⁶Sowohl die Sakramente Taufe und Abendmahl als auch die Kasualgottesdienste sind Formen der Verkündigung des Evangeliums, das sich an alle Menschen richtet. ⁷Allerdings haben die Sakramente Taufe und Abendmahl eine zentrale Bedeutung für die Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi; sie sind als kirchliche Handlungen unverzichtbar und durch keine andere Handlung zu ersetzen. ⁸Taufe und Abendmahl ist eigen: Das Wort tritt zum Element hinzu und macht es zum Sakrament. ⁹Kasualgottesdienste sind liturgische Formen, in denen die Kirche Menschen eine geistliche Begleitung und Gestaltung für besondere Ereignisse oder lebensgeschichtliche Wendepunkte als segnende Handlung anbietet. ¹⁰Es können neue Formen von Kasualgottesdiensten entwickelt werden.

1.2 Grundlagen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste in der Nordkirche

¹In den unter 1.1 formulierten theologischen Grundsätzen spiegelt sich das Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wider, das in der Präambel ihrer Verfassung so beschrieben ist: ², „In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen“. ³Daraus folgt als Grundhaltung kirchlichen Handelns: „Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren“ (Artikel 13 Verfassung).

⁴Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Taufe: ⁵, „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“ (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung). ⁶Taufen, die in einer der Kirchen vollzogen werden, die der Magdeburger Erklärung¹ zugestimmt haben, werden gegenseitig anerkannt. ⁷Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf das Abendmahl: ⁸Die Gemeinden werden ermutigt, häufig zum Abendmahl einzuladen. ⁹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. ¹⁰Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ¹¹Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, sind beim Abendmahl willkommen. ¹²Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Teilnahme am Abendmahl für Menschen, die noch nicht getauft sind, ein deutlicher Schritt hin zu dem Entschluss, sich taufen zu lassen. ¹³Im Sinne einer ökumenischen Abendmahlspraxis ist zu beachten, dass mit den Kirchen, die die Leuenberger Konkordie (von 1973) unterzeichnet haben, volle Abendmahlsgemeinschaft besteht. ¹⁴Außerdem wurde eine gegenseitige Einladung zum Abendmahl mit den Altkatholiken 1985 und mit der Church of England in der Meißenener Erklärung von 1988 verabredet. ¹⁵Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Kasualgottesdienste: ¹⁶Kirchenmitglieder haben ein Recht auf den Zugang zu Kasualgottesdiensten (vgl. Artikel 10 Absatz 2

¹ Vgl. die „Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe“ vom 29. April 2007 (ABI.EKD 2013 S.30).

Verfassung). ¹⁷Ein Kasualgottesdienst kann auch gefeiert werden, wenn Menschen, die nicht Kirchenmitglieder sind, danach fragen; ein Anspruch auf einen Kasualgottesdienst besteht für sie nicht. ¹⁸Wenn ein Kasualgottesdienst auf Anfrage eines Menschen, der nicht Kirchenmitglied ist, gefeiert wird, dann dient die Nordkirche nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ¹⁹Sie nimmt sich aber auch der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ²⁰Und sie lädt damit diejenigen, die nicht Kirchenmitglieder sind, ein, Mitglieder zu werden.

²¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren gegenüber Kirchenmitgliedern und auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur Geltung kommen. ²²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung eines Kasualgottesdienstes zu begleiten und den Kasualgottesdienst selbst sorgfältig zu gestalten.

²³Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Taufe bzw. eines Kasualgottesdienstes, trifft sie bzw. er in seelsorgerlicher Verantwortung eine Entscheidung, ob die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden soll oder nicht. ²⁴Entscheidet sich die Pastorin bzw. der Pastor gegen die Durchführung, informiert sie bzw. er unverzüglich sowohl diejenigen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, als auch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat und berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat. ²⁵Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe bzw. nach einem Kasualgottesdienst nicht nachzukommen, kann von denen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch eingelegt werden. ²⁶Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ²⁷Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass die Taufe aufgeschoben werden soll bzw. der Kasualgottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. ²⁸Nach der Entscheidung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes informiert die Pastorin bzw. der Pastor den Kirchengemeinderat über die Entscheidung.

1.3 Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

¹Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist es im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ²Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ³Historisch wurzelt diese Pluralität u. a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als Einzelner und Einzelne den Glauben verantworten muss und kann. ⁴Deshalb ist Pluralität unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität. ⁶Auf der einen Seite integriert die Nordkirche eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen. ⁷Auf der anderen Seite ist sie aber auch in der Lage, kritisch zu urteilen und zur Veränderung aufzurufen,

wo Lebensverhältnisse, Einstellungen und Entscheidungen Gottes Anspruch an seine Menschen und Gottes Liebe zu ihnen widersprechen.⁸ Die Bejahung solcher Pluralität war und ist allerdings verbunden mit der teilweise schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensvorstellungen ausgetragen werden muss.⁹ Insgesamt geht es darum, die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, und auf ein gutes Miteinander in der Kirche auszurichten.¹⁰ Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von dem Paulus schreibt:¹¹ „Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied“ (Römer 12,4).

¹² Die gesellschaftliche Pluralität bildet sich in der Nordkirche bei der Sakraments- und Kasualpraxis in einer Vielzahl von Traditionen und Modellen ab.¹³ Sie wird für die kirchlich Handelnden in den individuellen Glaubensvorstellungen und Gestaltungswünschen sowie in den unterschiedlichen Lebensbedingungen in städtischen und ländlichen bzw. östlichen und westlichen Bereichen der Landeskirche erlebbar.

¹⁴ Durch die Orientierung an einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität in der Kirche kann eine Verständigung über Grundlinien kirchlichen Handelns bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten formuliert werden, bei der die Einigkeit über die Grundlagen nicht notwendig zu Uniformität in der Gestaltung führt.¹⁵ Eine solche Verständigung ermöglicht es Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder anderen Beteiligten, Zuständigkeiten zu beachten und konstruktiv zusammenzuwirken, auch wenn es im Einzelnen gegensätzliche Auffassungen gibt.

¹⁶ Innerhalb der theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität ist es wichtig, das Evangelium so zu verkündigen und zu gestalten, dass es in verschiedenen Milieus seine Wirkung entfaltet.¹⁷ Deshalb müssen sich Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte auch bei Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdiensten fragen, wo die kulturell bedingten Formen der Verkündigung und Gestaltung passend sind bzw. wo sie verändert werden können.¹⁸ Das betrifft ganz wesentlich die Musik (sowohl Livemusik als auch Musik von einem Tonträger) bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten, weil Musik in diesem Zusammenhang Verkündigung ist.¹⁹ Es gilt aber ebenso für alle anderen Formen der Verkündigung.

²⁰ Für den agendarischen Ablauf von Gottesdiensten anlässlich von Taufe, einer Eheschließung (Trauung) und Bestattung stehen Agenden der VELKD und der UEK zur Verfügung.²¹ Auch für andere Kasualien und besondere Gottesdienste hat die VELKD und der UEK liturgische Handreichungen und Musterordnungen herausgegeben.²² Die liturgische und gottesdienstliche Praxis sollte sich an den agendarischen Vorgaben orientieren.

1.4 Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste

¹ In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Kasualgottesdiensten verantwortlich.² In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung).³ Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.⁴ Grundsätzlich dürfen Pastorinnen, Pastoren und ordnungsgemäß berufene Personen Amtshandlungen für

Mitglieder anderer Kirchengemeinden nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt (§ 28 Abs. 4 PfDG.EKD und § 10 PfDGErgG).

2. Taufe

¹Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: ², „*Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe*“ (Mt 28, 19). ³Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: ⁴, „*Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden*“ (Mk 16,16). ⁵Die Taufe gilt ein für alle Mal; sie wird nicht wiederholt. ⁶Die Evangelisch-Lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden. ⁷Der Taufspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche zur Taufe

2.1

¹Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehrn² und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres). ²Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. ³Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.

2.2

¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. ³Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u. a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Menschen verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.

2.3

¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.

2.4

² ¹Nach § 1 des staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, zuletzt geändert 2008 (BGBl. I S. 2586), entscheidet auch über die Taufe eines Kindes „die freie Einigung der Eltern“. ²Wenn über eine Taufe Uneinigkeit zwischen den Sorgeberechtigten herrscht, muss die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen.

¹Die Taufe findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird. ³Tauffeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu erleichtern. ⁴Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agende III Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. ⁵Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; über eine so vorgenommene Taufe soll die zuständige Kirchengemeinde informiert werden.

2.5

¹Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen; sie bezeugen den Taufvollzug und können sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen. ²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können. ³Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religiösmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamt vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD sein. ⁵Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören. ⁶Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind. ⁷Patinnen und Paten müssen getauft sein. ⁸Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamt entbunden werden. ⁹Zur Patin bzw. zum Paten kann eine geeignete Person nachbestellt werden. ¹⁰Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamt nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter „Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.

2.6

Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt.

2.7

Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.

2.8

¹Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. ²Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2.9

¹Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. ²Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. ³Die Taufe ist aufzuschieben, solange eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. ⁴Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist. ⁵Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

3. Abendmahl

¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: ², „*Das tut zu meinem Gedächtnis.*“ - ³, „*Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis*“ (vgl. 1. Kor 11,24f; Lk 22,19). ⁴Auch hier gilt seine Einladung: ⁵, „*Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken*“ (Mt 11,28). ⁶Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.

Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl

3.1

¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ³In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, beim Abendmahl willkommen. ⁴Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.

3.2

¹Nach der Grundform I des Gottesdienstbuches ist das Abendmahl fester Bestandteil des Gottesdienstes. ²Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.

3.3

¹Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmales seinen Ausdruck findet. ²Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ³Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlsgottesdienstes – etwa durch Krankheit – gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.

3.4

¹Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich.

3.5

¹Das Abendmahl wird mit Wein oder Traubensaft gefeiert. ²Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ³In der Regel wird das Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ⁴Das Abendmahl kann auch mit einem Gießkelch und mit Einzelkelchen oder durch Eintauchen (Intinctio) des Brotes in den gemeinsamen Kelch gefeiert werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ⁵Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.

3.6

¹Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ²Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. ³Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.

3.7

¹Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmales liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ²Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ³Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form. ⁴Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).

4. Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

¹Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. ²In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. ³Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. ⁴Der Konfirmationsspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

4.1

¹Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. ²Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. ³In diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. ⁴Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. ⁵Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationsspruch aus.

4.2

¹Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Für ungetaufte Jugendliche führt die Konfirmand*innenzeit zur Taufe, wenn sie sich dazu entscheiden. ³Diese Taufe kann sowohl im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation als auch in einem anderen Taufgottesdienst erfolgen.

4.3

¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.

4.4

Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich konfirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.

4.5

¹Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen, wenn der Charakter der gewünschten Jugendweihe dazu Anlass gibt. ²Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.

5. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)³

¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung) einen Gottesdienst (Trauung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet Gott um Beistand und Segen für das Paar. ³Die zu Trauenden bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)

5.1

¹Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. ²Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Nordkirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ³Ist eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer anderen christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes eingegangen werden. ⁴Ist eine Partnerin bzw. ein Partner

³ Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es nach staatlichem Recht nur noch die Ehe, sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare. ²Deshalb wird einheitlich vom „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)“ gesprochen.

nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere bei den Traufragen) eingegangen werden.

5.2

¹Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. ²Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens⁴ aufmerksam gemacht. ³Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.

5.3

¹Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit dem Paar, in dem neben der konkreten Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das Evangelium und im Blick auf die Lebenssituation des Paares gesprochen wird. ²Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.

5.4

In der Stillen Woche sowie in der Woche vor dem Ewigkeits-Sonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung) stattfinden.

5.5

Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft⁵ nachweisen.

5.6

¹Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird. ²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ³Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich⁶.

6. Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

¹Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. ²Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. ³An die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus soll erinnert werden. ⁴Die Ge-

⁴ ¹Eine Dispens stellt die Befreiung von der sogenannten „Formpflicht“ dar. ²Sie ist beim für die römisch-katholische Person zuständigen katholischen Pfarramt erhältlich.

⁵ ¹Auch wenn seit 2009 das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung/Verpartnerung stattfinden zu lassen, aufgehoben ist, bestehen die Gliedkirchen der EKD auf einer vorhergegangenen standesamtlichen Eheschließung. ²Vgl. dazu EKD-Texte 101 „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerrechtlichen Sinne sind? ⁴Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – eine gutachterliche Äußerung“ (<https://bit.ly/2CvqsOE>).

⁶ Bei der Gestaltung können auch Anregungen der „Liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften“, die von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 beschlossen worden war, aufgenommen werden.

meinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁵Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁶Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferstehung der Toten, die in der Auferstehung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁷Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

6.1

¹Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. ²Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war. ³Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. ⁴Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten. ⁵Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich ist.

6.2

¹Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. ²Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden.

6.3

Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines keiner christlichen Kirche angehörigen Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.

6.4

Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche an der Ausführung gehindert ist.

6.5

Jedem Kirchenmitglied steht unabhängig von seinen Lebens- oder Todesumständen ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung zu.

6.6

¹Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. ²Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. ³Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.

6.7

¹Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist

darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Der Gemeindgesang soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.

6.8

Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.

6.9

¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung. ²Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. ³Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ⁴Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. ⁵Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich der Bestattung einer Person ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.

7. Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass

7.1

¹Neben den klassischen Kasualgottesdiensten Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt. ²Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrhäuser u.ä.) oder die offenen Angebote im Rahmen der Pop-Up-Church.

7.2

¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung bei besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.

7.3

Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.

7.4

Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.

7.5

Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.

7.6

In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

<p>Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung 2019¹ Vom 4. Dezember 2019 (KABl. 2020 S. 26)</p>	<p>Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung Überarbeitete Fassung</p> <p>Stand 21.8.2025</p> <p>ROT <i>Die Überarbeitungen in roter Farbe nehmen Impulse der Evaluation und der Stellungnahmen auf.</i></p>	<p>Begründung</p>
<p><i>Grundsätzliches</i></p> <p>¹Diese Grundlinien stellen eine Verständigung über wesentliche Aspekte des kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dar. ²Damit wird ein Rahmen für Entscheidungen im konkreten Einzelfall gegeben. ³Eine Verständigung über Grundlinien stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte.</p>	<p><i>1. Grundsätzliches</i></p> <p>¹Diese Grundlinien stellen eine Verständigung über wesentliche Aspekte des kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) dar. ²Damit wird ein Rahmen für Entscheidungen im konkreten Einzelfall gegeben. ³Eine Verständigung über Grundlinien stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte.</p>	
<p>I. Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten</p> <p>1. Taufe und Abendmahl sowie die Kasualgottesdienste sind sichtbare Handlungen, in denen der dreieinige Gott selbst durch die Verkündigung des Evangeliums an Menschen handelt und Menschen darauf mit Glauben antworten.</p>	<p>1.1 Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten</p> <p>¹Taufe und Abendmahl sowie die Kasualgottesdienste sind sichtbare Handlungen, in denen der dreieinige Gott selbst durch die Verkündigung des Evangeliums an Menschen handelt und Menschen darauf mit Glauben antworten.</p>	<p>Die Nummerierung wurde durchgehend im Sinne einer besseren Verständigung über den Text angepasst.</p>

<p>2. 1Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. 2In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der einen Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches. 3So gründet die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi in der Verkündigung des Evangeliums. 4Diese Zugehörigkeit zielt auch auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution.</p> <p>3. 1Sowohl die Sakamente Taufe und Abendmahl als auch die Kasualgottesdienste sind Formen der Verkündigung des Evangeliums, das sich an alle Menschen richtet. 2Allerdings haben die Sakamente Taufe und Abendmahl eine zentrale Bedeutung für die Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi; sie sind als kirchliche Handlungen unverzichtbar und durch keine andere Handlung zu ersetzen.</p>	<p>2Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. 2In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der einen Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches. 3So gründet die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi in der Verkündigung des Evangeliums. 4Diese Zugehörigkeit zielt auch auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution. 3Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Verkündigung des Evangeliums. 4Die konkrete Sozialgestalt dieser Kirche ist auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution angewiesen. 5Deshalb besteht die Erwartung, dass Menschen ihrer Taufe unter anderem durch ihre Mitgliedschaft in der Kirche Ausdruck verleihen.</p> <p>6Sowohl die Sakamente Taufe und Abendmahl als auch die Kasualgottesdienste sind Formen der Verkündigung des Evangeliums, das sich an alle Menschen richtet. 7Allerdings haben die Sakamente Taufe und Abendmahl eine zentrale Bedeutung für die Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi; sie sind als kirchliche Handlungen unverzichtbar und durch keine andere Handlung zu ersetzen.</p> <p>8Taufe und Abendmahl ist eigen: Das Wort tritt zum Element hinzu und macht es zum Sakrament.</p>	<p>Die ursprüngliche Formulierung zieht eine direkte Linie und Verbindung von Taufe zu Mitgliedschaft. Das Verhältnis der beiden zueinander ist aber nicht linear. Taufe ist nicht gleich Beitritt im Sinne einer Mitgliedschaft, sondern Sakrament der Verbindung Gottes mit dem Menschen und Verbindung des Menschen mit der Gemeinschaft der Getauften. Dass diese Taufe einen geeigneten Ausdruck in der Mitgliedschaft findet, muss festgehalten werden, auch dass dieser in der Nordkirche untrennbar mit der Taufe verbunden ist. Das darf aber nicht den theologischen Fehlschluss nach sich ziehen, beides sei gleichzusetzen. Taufe wird auch nicht ungültig, wenn sie nicht mit einer Mitgliedschaft gepaart ist. Daher stehen Organisationslogik und Sakrament nicht auf einer Stufe, sondern sind organisatorisch ungetrennt, theologisch aber nur mittelbar verbunden.</p> <p>Die Einfügung von Satz 8 erfolgt auf Anregung des Kirchenleitungsausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik, der sich dafür aussprach, einen Kernsatz der Sakramentstheologie, die vom Kirchenvater Augustinus (354-430 n.Chr.) aus seinem <i>Tractatus in Ioannem</i> stammt, in die Erläuterung aufzunehmen. Die Theologische Kammer wiederum stimmte dem zu, empfahl aber eine leicht variierte Formulierung. Hintergrund dafür ist die Erklärung Luthers zur Taufe: „Die Tauffe ist nicht allein schlecht wasser. Sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebott gefasset und mit</p>
--	---	---

<p>³Kasualgottesdienste sind liturgische Formen, in denen eine Kirche Menschen eine geistliche Begleitung und Gestaltung für besondere Ereignisse oder lebensgeschichtliche Wendepunkte anbietet. ⁴Deshalb können neue Formen von Kasualgottesdiensten entwickelt werden.</p> <p>II. Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Nordkirche bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten</p> <p>1. In den unter I. formulierten theologischen Grundsätzen spiegelt sich das Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wider, das in der Präambel ihrer Verfassung beschrieben ist: ²,<i>In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen</i>. ³Daraus folgt als Grundhaltung kirchlichen Handelns: „<i>Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche</i></p>	<p>⁹Kasualgottesdienste sind liturgische Formen, in denen dieselbe Kirche Menschen eine geistliche Begleitung und Gestaltung für besondere Ereignisse oder lebensgeschichtliche Wendepunkte als segnende Handlung anbietet. ⁵Deshalb-¹⁰Es können neue Formen von Kasualgottesdiensten entwickelt werden.</p> <p>1.2 Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Nordkirche bei der Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten in der Nordkirche</p> <p>¹In den unter I. formulierten theologischen Grundsätzen spiegelt sich das Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wieder, das in der Präambel ihrer Verfassung so beschrieben ist: ²,<i>In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen</i>. ³Daraus folgt als Grundhaltung kirchlichen Handelns: „<i>Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche</i></p>	<p>Gottes Wort verbunden“ (BSELK S.882). Im Original lautet das Augustinzzitat: „Accedat verbum ad elementum et fit sacramentum“. Das Zitat bringt Luther zweimal im Großen Katechismus (BSELK S. 1114 und 1134/1136). Im ersten Fall übersetzt Luther es selbst mit „wenn das wort zum element oder natürlichem wesen kommt, so wird ein Sacrament daraus“, im zweiten Fall mit „wenn das wort zum eusserlichen ding kommt, so wirds ein Sacrament“. Aus Gründen der sprachlichen Richtigkeit und der Übersetzung Luthers empfiehlt sich die Formulierung des Gottesdienstausschusses.</p> <p>Es geht in diesem Abschnitt der einleitenden Grundsätze darum, den Rahmen festzuhalten, den die Nordkirche für Taufe, Abendmahl und Kasualhandeln setzt. Dabei wird auf die Verfassung Bezug genommen. Es wird dann die Haltung und Ausrichtung des pastoralen Dienstes bei diesem Handeln beschrieben. Schließlich werden Handlungsoptionen für Grenzfälle aufgezeigt. Damit ist eher ein Rahmen beschrieben, als dass es sich um eine theologische oder verfassungsrechtliche Grundlegung handelt.</p>
---	---	---

<p><i>Gemeinschaft zu erfahren“ (Artikel 13 Verfassung).</i></p> <p>2. „Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die <u>Taufe</u>:</p> <p>„<i>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“ (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung).</i></p> <p>„Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf das <u>Abendmahl</u>:</p> <p>„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. „Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. „Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, sind beim Abendmahl willkommen. „Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Teilnahme am Abendmahl für Menschen, die noch nicht getauft sind, ein deutlicher Schritt hin zu dem Entschluss, sich taufen zu lassen.</p>	<p><i>Gemeinschaft zu erfahren“ (Artikel 13 Verfassung).</i></p> <p>„Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die <u>Taufe</u>:</p> <p>„<i>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“ (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung). „Taufen, die in einer der Kirchen vollzogen werden, die der Magdeburger Erklärung* zugestimmt haben, werden gegenseitig anerkannt.</i></p> <p>„Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf das <u>Abendmahl</u>: „Die Gemeinden werden ermutigt, häufig zum Abendmahl einzuladen.</p> <p>„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. „Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. „Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, sind beim Abendmahl willkommen. „Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Nordkirche ist die Teilnahme am Abendmahl für Menschen, die noch nicht getauft sind, ein deutlicher Schritt hin zu dem Entschluss, sich taufen zu lassen.</p> <p>„Im Sinne einer ökumenischen Abendmahlspraxis ist zu beachten, dass mit den Kirchen, die die Leuenberger Konkordie (von 1973) unterzeichnet haben, volle Abendmahlsgemeinschaft besteht. „Außerdem wurde eine gegenseitige Einladung zum</p>	<p>Die Grundlinien drücken mit diesem Hinweis den ökumenischen Horizont aus, in dem sie das Kasualhandeln der Nordkirche ordnen. Die „Magdeburger Erklärung“ wird ergänzt durch eine Anmerkung: „Vgl. die „Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe“ vom 29. April 2007 (ABl.EKD 2023 S.30)“.</p> <p>Auf Anregung des Gottesdienst-Ausschusses hier eingefügt.</p> <p>Auch mit dieser Ergänzung wird der ökumenische Horizont der Grundlinien markiert.</p>
--	---	---

<p>⁸Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die <u>Kasualgottesdienste</u>: „Kirchenmitglieder haben ein Recht auf den Zugang zu Kasualgottesdiensten (vgl. Artikel 10 Absatz 2 Verfassung). ¹⁰Ein Kasualgottesdienst kann auch gefeiert werden, wenn Menschen, die nicht Kirchenmitglieder sind, danach fragen; ein Anspruch auf einen Kasualgottesdienst besteht für sie nicht. ¹¹Wenn ein Kasualgottesdienst auf Anfrage eines Menschen, der nicht Kirchenmitglied ist, gefeiert wird, dann dient die Nordkirche nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ¹²Sie nimmt sich aber auch der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ¹³Und sie lädt damit diejenigen, die nicht Kirchenmitglieder sind, ein, Mitglieder zu werden.</p> <p>3. ¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren gegenüber Kirchenmitgliedern und auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur Geltung kommen. ²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung eines Kasualgottesdienstes zu begleiten und den</p>	<p>Abendmahl mit den Altkatholiken 1985 und mit der Church of England in der Meißenener Erklärung von 1988 verabredet.</p> <p>¹⁵Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die <u>Kasualgottesdienste</u>: ¹⁶Kirchenmitglieder haben ein Recht auf den Zugang zu Kasualgottesdiensten (vgl. Artikel 10 Absatz 2 Verfassung). ¹⁷Ein Kasualgottesdienst kann auch gefeiert werden, wenn Menschen, die nicht Kirchenmitglieder sind, danach fragen; ein Anspruch auf einen Kasualgottesdienst besteht für sie nicht. ¹⁸Wenn ein Kasualgottesdienst auf Anfrage eines Menschen, der nicht Kirchenmitglied ist, gefeiert wird, dann dient die Nordkirche nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ¹⁹Sie nimmt sich aber auch der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ²⁰Und sie lädt damit diejenigen, die nicht Kirchenmitglieder sind, ein, Mitglieder zu werden.</p> <p>²¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren gegenüber Kirchenmitgliedern und auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur Geltung kommen. ²²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung eines Kasualgottesdienstes zu begleiten und den</p>	
--	--	--

<p>Kasualgottesdienst selbst sorgfältig zu gestalten.</p> <p>4. ¹Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Taufe bzw. eines Kasualgottesdienstes, trifft sie bzw. er in seelsorgerlicher Verantwortung eine Entscheidung, ob die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden soll oder nicht. ²Entscheidet sich die Pastorin bzw. der Pastor gegen die Durchführung, informiert sie bzw. er unverzüglich sowohl diejenigen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, als auch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat und berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat. ³Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe bzw. nach einem Kasualgottesdienst nicht nachzukommen, kann von denen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch eingelegt werden. ⁴Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ⁵Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass die Taufe aufgeschoben werden soll bzw. der Kasualgottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. ⁶Nach der Entscheidung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes informiert die Pastorin bzw. der Pastor den Kirchengemeinderat über die Entscheidung.</p>	<p>Kasualgottesdienst selbst sorgfältig zu gestalten.</p> <p>²³Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Taufe bzw. eines Kasualgottesdienstes, trifft sie bzw. er in seelsorgerlicher Verantwortung eine Entscheidung, ob die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden soll oder nicht. ²⁴Entscheidet sich die Pastorin bzw. der Pastor gegen die Durchführung, informiert sie bzw. er unverzüglich sowohl diejenigen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, als auch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat und berät ihre bzw. seine Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Kirchengemeinderat. ²⁵Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe bzw. nach einem Kasualgottesdienst nicht nachzukommen, kann von denen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch eingelegt werden. ²⁶Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ²⁷Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass die Taufe aufgeschoben werden soll bzw. der Kasualgottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. ²⁸Nach der Entscheidung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes informiert die Pastorin bzw. der Pastor den Kirchengemeinderat über die Entscheidung.</p>	
---	--	--

<p>III. Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten</p> <p>1. Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist es im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ²Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ³Historisch wurzelt diese Pluralität u. a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als Einzelner und Einzelne den Glauben verantworten muss und kann. ⁴Deshalb ist Pluralität unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität. ⁶Auf der einen Seite integriert die Nordkirche eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen. ⁷Auf der anderen Seite ist sie aber auch in der Lage, kritisch zu urteilen und zur Veränderung aufzurufen, wo Lebensverhältnisse, Einstellungen und Entscheidungen Gottes Anspruch an seine Menschen und Gottes Liebe zu ihnen widersprechen. ⁸Die Bejahung solcher Pluralität war und ist allerdings verbunden mit der teilweise schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensvorstellungen ausgetragen werden muss. ⁹Insgesamt geht es darum, die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, und auf ein gutes Miteinander in der Kirche auszurichten. ¹⁰Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von</p>	<p>1.3 Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten</p> <p>1Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist es im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ²Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ³Historisch wurzelt diese Pluralität u. a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als Einzelner und Einzelne den Glauben verantworten muss und kann. ⁴Deshalb ist Pluralität unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität. ⁶Auf der einen Seite integriert die Nordkirche eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen. ⁷Auf der anderen Seite ist sie aber auch in der Lage, kritisch zu urteilen und zur Veränderung aufzurufen, wo Lebensverhältnisse, Einstellungen und Entscheidungen Gottes Anspruch an seine Menschen und Gottes Liebe zu ihnen widersprechen. ⁸Die Bejahung solcher Pluralität war und ist allerdings verbunden mit der teilweise schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensvorstellungen ausgetragen werden muss. ⁹Insgesamt geht es darum, die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, und auf ein gutes Miteinander in der Kirche auszurichten. ¹⁰Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von</p>	
---	--	--

<p>dem Paulus schreibt: ¹¹,„Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied“ (Röm 12,4).</p> <p>2. ¹Die gesellschaftliche Pluralität bildet sich in der Nordkirche bei der Sakraments- und Kasualpraxis in einer Vielzahl von Traditionen und Modellen ab. ²Sie wird für die kirchlich Handelnden in den individuellen Glaubensvorstellungen und Gestaltungswünschen sowie in den unterschiedlichen Lebensbedingungen in städtischen und ländlichen bzw. östlichen und westlichen Bereichen der Landeskirche erlebbar.</p> <p>3. ¹Durch die Orientierung an einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität in der Kirche kann eine Verständigung über Grundlinien kirchlichen Handelns bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten formuliert werden, bei der die Einigkeit über die Grundlagen nicht notwendig zu Uniformität in der Gestaltung führt. ²Eine solche Verständigung ermöglicht es Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder anderen Beteiligten, Zuständigkeiten zu beachten und konstruktiv zusammenzuwirken, auch wenn es im Einzelnen gegensätzliche Auffassungen gibt.</p> <p>4. ¹Innerhalb der theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität ist es wichtig, das Evangelium so zu verkündigen und zu gestalten, dass es in verschiedenen Milieus seine Wirkung entfaltet. ²Deshalb müssen sich Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte auch bei Taufe, Abend-</p>	<p>dem Paulus schreibt: ¹¹,„Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied“ (Röm 12,4).</p> <p>¹²Die gesellschaftliche Pluralität bildet sich in der Nordkirche bei der Sakraments- und Kasualpraxis in einer Vielzahl von Traditionen und Modellen ab. ¹³Sie wird für die kirchlich Handelnden in den individuellen Glaubensvorstellungen und Gestaltungswünschen sowie in den unterschiedlichen Lebensbedingungen in städtischen und ländlichen bzw. östlichen und westlichen Bereichen der Landeskirche erlebbar.</p> <p>¹⁴Durch die Orientierung an einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität in der Kirche kann eine Verständigung über Grundlinien kirchlichen Handelns bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten formuliert werden, bei der die Einigkeit über die Grundlagen nicht notwendig zu Uniformität in der Gestaltung führt. ¹⁵Eine solche Verständigung ermöglicht es Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder anderen Beteiligten, Zuständigkeiten zu beachten und konstruktiv zusammenzuwirken, auch wenn es im Einzelnen gegensätzliche Auffassungen gibt.</p> <p>¹⁶Innerhalb der theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität ist es wichtig, das Evangelium so zu verkündigen und zu gestalten, dass es in verschiedenen Milieus seine Wirkung entfaltet. ¹⁷Deshalb müssen sich Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte auch bei Taufe, Abend-</p>	
--	---	--

<p>mahl und Kasualgottesdiensten fragen, wo die kulturell bedingten Formen der Verkündigung und Gestaltung passend sind bzw. wo sie verändert werden können.³ Das betrifft ganz wesentlich die Musik (sowohl Livemusik als auch Musik von einem Tonträger) bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten, weil Musik in diesem Zusammenhang Verkündigung ist.⁴ Es gilt aber ebenso für alle anderen Formen der Verkündigung.</p>	<p>mahl und Kasualgottesdiensten fragen, wo die kulturell bedingten Formen der Verkündigung und Gestaltung passend sind bzw. wo sie verändert werden können.¹⁸ Das betrifft ganz wesentlich die Musik (sowohl Livemusik als auch Musik von einem Tonträger) bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten, weil Musik in diesem Zusammenhang Verkündigung ist.¹⁹ Es gilt aber ebenso für alle anderen Formen der Verkündigung.</p>	
<p>IV. Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste</p> <p>¹In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Kasualgottesdiensten verantwortlich. ²In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung). ³Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.</p>	<p>²⁰Für den agendarischen Ablauf von Gottesdiensten anlässlich von Taufe, einer Eheschließung (Trauung) und Bestattung stehen Agenden der VELKD und der UEK zur Verfügung. ²¹Auch für andere Kasualien und besondere Gottesdienste hat die VELKD und der UEK liturgische Handreichungen und Musterordnungen herausgegeben. ²²Die liturgische und gottesdienstliche Praxis sollte sich an den agendarischen Vorgaben orientieren.</p> <p>1.4 Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste</p> <p>¹In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Kasualgottesdiensten verantwortlich. ²In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung). ³Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.</p> <p>⁴Grundsätzlich dürfen Pastorinnen, Pastoren und ordnungsgemäß berufene Personen Amtshandlungen</p>	<p>In der bisherigen Fassung der Grundlinien werden die Agenden VELKD explizit zum Thema Trauung und Bestattung erwähnt. Es gibt darüber hinaus aber noch andere Agenden. Statt diese Hinweise nun am Ende der jeweiligen Ausführungen identisch zu erwähnen, werden die bisherigen Hinweise gestrichen und hier einmalig als generelle Bestimmung erwähnt.</p> <p>Vgl. § 28 PfDG.EKD und § 10 PfDGErgG Hier wird die Informationspflicht an zentraler Stelle genannt statt sie zu jeder einzelnen Kasualie aufzufüh-</p>

	<p>für Mitglieder anderer Kirchengemeinden nur vornehmen, wenn ihnen die Zustimmung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors vorliegt (§ 28 Abs. 4 PfDG.EKD und § 10 PfDGErgG).</p>	ren. Der Hinweis entfällt dafür bei Taufe 6. (2-3), Trauung 4.(1-2), bei Bestattung 9. (2); vgl. den Hinweis der Vertretung der Pastorenpersonen G5 Nr.2.
Taufe 1 Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: 2 „Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28, 19). 3 Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: 4 „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden“ (Mk 16,16). 5 Die Taufe gilt ein für alle Mal; sie wird nicht wiederholt. 6 Die Evangelisch-Lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden. 7 Der Taufspruch ist ein biblischer Text. Bestimmungen der Nordkirche zur Taufe 1. 1 Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehrn ² und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres). 2 Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. 3 Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer	<p>2. Taufe</p> 1 Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: 2 „Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,19). 3 Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: 4 „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden“ (Mk 16,16). 5 Die Taufe gilt ein für alle Mal; sie wird nicht wiederholt. 6 Die Evangelisch-Lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden. 7 Der Taufspruch ist ein biblischer Text. Bestimmungen der Nordkirche zur Taufe 2.1 1 Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehrn ² und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres). 2 Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. 3 Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer	-

² 1Nach § 1 des staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, zuletzt geändert 2008 (BGBl. I S. 2586), entscheidet auch über die Taufe eines Kindes „die freie Einigung der Eltern“. 2Wenn über eine Taufe Uneinigkeit zwischen den Sorgeberechtigten herrscht, muss die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen.

<p>Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.</p> <p>2. ¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. ³Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u. a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Menschen verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.</p> <p>3. ¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Wünschen Sorgeberechtige, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.</p> <p>4. ¹Die Taufe findet im sonnäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ³Tauffeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu</p>	<p>Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.</p> <p>2.2</p> <p>¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. ³Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u. a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Menschen verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.</p> <p>2.3.</p> <p>¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Wünschen Sorgeberechtige, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.</p> <p>2.4</p> <p>¹Die Taufe findet im sonnäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird. ³Tauffeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu</p>	<p>Wenn Taufen an anderen Orten als den üblichen stattfinden, sind dies mitunter private Orte (Gärten, Häuser etc.). Wenn die Taufpetent*innen dann nicht explizit darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Taufe die ganze Gemeinde eingeladen ist und der Taufgottesdienst eine Angelegenheit der gemeindlichen Öffentlichkeit ist, dann kann es nicht nur passieren, dass der Kasus zu einer rein privaten Veranstaltung verküm-</p>
---	--	---

<p>erleichtern.</p> <p>⁴Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agende III Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. ⁵Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; über eine so vorgenommene Taufe soll die zuständige Kirchengemeinde informiert werden.</p> <p>5. ¹Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen; sie bezeugen den Taufvollzug und können sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen. ²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können. ³Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamt vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll evangelisch sein.</p> <p>⁵Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind.</p>	<p>erleichtern.</p> <p>⁴Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agende III Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. ⁵Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; über eine so vorgenommene Taufe soll die zuständige Kirchengemeinde informiert werden.</p> <p>2.5</p> <p>¹Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen; sie bezeugen den Taufvollzug und können sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen. ²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können. ³Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamt vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD evangelisch sein.</p> <p>⁵Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind.</p>	<p>mert, sondern auch, dass die Feiernden die Taufe für eine private Veranstaltung halten.</p> <p>Entfällt, siehe oben 1.5.</p> <p>„Evangelisch“ ist ein weiter Begriff, den fast alle Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, für sich in Anspruch nehmen. Auch viele Kirchen der neueren pfingstlichen Erweckungen bezeichnen sich als evangelisch.</p> <p>Diese Bestimmung ist praxisfern. Patenscheine werden aufgrund der Mitgliedschaft in der Kirche ausgestellt. Diese besteht in den meisten Fällen bei getauften Menschen, die eine Konfirmation gefeiert haben. Die Gemeinden verlangen keinen Nachweis der Konfirmation. Damit wäre ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden, der den Zugang zum Patenamt rein bürokratisch zusätzlich erschweren würde. Sollte der seltene Fall vorliegen, dass ein nicht konfirmierter Christ Mitglied der Kirche ist und das Patenamt übernehmen will,</p>
--	--	---

<p>⁶Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen.</p> <p>⁷Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind.</p> <p>⁸Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamt entbunden werden.</p> <p>⁹Zur Patin bzw. zum Paten kann eine geeignete Person nachbestellt werden. ¹⁰Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamt nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter</p>	<p>⁶⁵Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen.</p> <p>⁷⁶Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind. 7Patinnen und Paten müssen getauft sein.</p> <p>⁸Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamt entbunden werden.</p> <p>⁹Zur Patin bzw. zum Paten kann eine geeignete Person nachbestellt werden. ¹⁰Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamt nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter</p>	<p>ist sein Bekenntnis anlässlich der Taufe seines Patenkindes ein Glücksfall.</p> <p>Wenn die Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche Zugang zum Patenamt gewährt, sollte dieses Kriterien nicht durch zusätzliche Angaben, die mitunter nur schwer zu überprüfen sind (wie das Taufverständnis einer anderen Konfession), eingeschränkt werden. Letztlich müsste man dann die Zulassung auf die Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung von 2007 beschränken, wenn man ein der Nordkirche kompatibles Taufverständnis für Patinnen und Paten fordert. Damit wären die Mitglieder vieler Kirchen der ACK nicht patenamtstauglich.</p> <p>Es gibt Kirchen (vor allem im Bereich der Täuferkirchen), in denen man lange vor der Taufe Mitglied ist.</p> <p>redaktionell</p>
--	--	--

<p>„Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.</p> <p>6. 1 Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt. 2 Soll eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. 3 Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimisoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt.</p> <p>7. Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.</p> <p>8. 1 Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. 2 Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>9. 1 Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. 2 Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. 3 Die Taufe ist aufzuschieben, solange eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter</p>	<p>„Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.</p> <p>2.6 1 Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt. 2 Soll eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, wird sichergestellt, dass die örtlich zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. 3 Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimisoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt.</p> <p>2.7 Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.</p> <p>2.8 1 Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. 2 Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>2.9 1 Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. 2 Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. 3 Die Taufe ist aufzuschieben, solange eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter</p>	<p>Siehe Hinweis bei 1.4</p> <p>Wiederholung</p>
--	--	--

<p>der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. ⁴Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist. ⁵Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.</p>	<p>der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. ⁴Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist. ⁵Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.</p>	
<p>Abendmahl</p> <p>¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: ²,<i>Das tut zu meinem Gedächtnis.</i>“ - ³,<i>Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis</i>“ (vgl. 1. Kor 11, 24f; Lk 22, 19). ⁴Auch hier gilt seine Einladung: ⁵,<i>Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken</i>“ (Mt 11, 28). ⁶Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.</p>	<p>3. Abendmahl</p> <p>¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: ²,<i>Das tut zu meinem Gedächtnis.</i>“ - ³,<i>Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis</i>“ (vgl. 1. Kor 11, 24f; Lk 22, 19). ⁴Auch hier gilt seine Einladung: ⁵,<i>Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken</i>“ (Mt 11, 28). ⁶Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.</p>	
<p>Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ³In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- 	<p>Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl</p> <p>3.1</p> <p>¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ³In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-</p>	

<p>deutschland sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, beim Abendmahl willkommen. ⁴Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.</p> <p>2. ¹Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende, d. h. nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch gefeiert. ²Nach der Grundform I des Gottesdienstbuchs ist es fester Bestandteil des Gottesdienstes. ³Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>3. ¹Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmales seinen Ausdruck findet. ²Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ³Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlgottesdienstes – etwa durch Krankheit – gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.</p> <p>4. ¹Die Elemente des Abendmahs sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahs in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich. ³Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahs.</p>	<p>deutschland sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, beim Abendmahl willkommen. ⁴Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.</p> <p>3.2 ¹<u>Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende, d. h. nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch gefeiert.</u> ¹Nach der Grundform I des Gottesdienstbuchs ist das Abendmahl es fester Bestandteil des Gottesdienstes. ²Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>3.3 ¹Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmales seinen Ausdruck findet. ²Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ³Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlgottesdienstes – etwa durch Krankheit – gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.</p> <p>3.4 ¹Die Elemente des Abendmahs sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahs in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich. ³<u>Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahs.</u></p>	<p>Vgl. dazu 1.3 Satz 20ff.</p> <p>Verschoben nach 3.5 In 3.4 geht es um die Art der Traubenflüssigkeit (Saft oder Wein). Erst in 3.5 wird die Art der Darreichung geregelt. Anders als im Vorschlag der Vertretung der Pastor:innen bleibt es entsprechend dem biblischen Wortgebrauch bei dem Begriff „Kelch“.</p>
--	--	---

<p>5. ¹Als Inhalt des Kelches ist Wein oder Traubensaft möglich. ²In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert.</p> <p>³Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ⁴In der Regel wird Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ⁵Zur Austeilung kann auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden;</p> <p>der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ⁶Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.</p> <p>6. ¹Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ²Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. ³Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.</p> <p>7. ¹Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmales liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ²Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ³Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form. ⁴Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).</p>	<p>3.5 ¹Als Inhalt des Kelches ist Wein oder Traubensaft möglich. ²In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. ³Das Abendmahl wird mit Wein oder Traubensaft gefeiert.</p> <p>²Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ³In der Regel wird das Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ⁴Das Abendmahl Zur Austeilung kann auch mit einem Gießkelch und mit Einzelkelchen benutzt werden oder durch Eintauchen (Intinctio) des Brotes in den gemeinsamen Kelch gefeiert werden;</p> <p>der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ⁵Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.</p> <p>3.6 ¹Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ²Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. ³Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.</p> <p>3.7 ¹Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmales liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ²Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ³Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form. ⁴Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).</p>	<p>Es entspricht nicht mehr der Praxis, dass in den meisten Gemeinden das Abendmahl mit Wein gefeiert wird. Aus Rücksicht auf Personengruppen, die keinen Wein zu sich nehmen, wird oft Traubensaft bevorzugt oder alternativ angeboten. Das sollte hier nicht als Ausnahmeregelung markiert werden, sondern zur normalen Praxis erklärt werden. redaktionell</p> <p>An dieser Stelle wird die Beschreibung der Praxis geöffnet und der Tatsache Rechnung getragen, dass der Gemeinschaftskelch für die Intinctio zunehmend an die Stelle des gemeinsamen Trinkens aus einem Kelch tritt.</p>
--	--	---

<p><i>Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</i></p> <p>1 Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. 2 In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. 3 Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. 4 Der Konfirmationsspruch ist ein biblischer Text.</p> <p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. 2 Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. 3 In diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. 4 Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. 5 Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationsspruch aus. 2. 1 Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. 2 Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe, wenn sie sich dazu entscheiden. 3 Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein. 4 Eine vorherige Tauffeier ist möglich. 	<p><i>4. Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</i></p> <p>1 Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. 2 In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. 3 Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. 4 Der Konfirmationsspruch ist ein biblischer Text.</p> <p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</p> <p>4.1 1 Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. 2 Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. 3 In diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. 4 Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. 5 Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationsspruch aus.</p> <p>4.2 1 Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. 2 Für ungetaufte Jugendliche führt die Konfirmand*innenunterrichtzeit zur Taufe, wenn sie sich dazu entscheiden. 3 Diese Taufe sollte kann sowohl im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation als auch in einem anderen Taufgottesdienst erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein. 4 Eine vorherige Tauffeier ist möglich.</p>	<p>Redaktionell wird der Begriff „Konfirmandenunterricht“ gegen den heute üblichen Begriff „Konfirmand*innenzeit“ getauscht.</p> <p>Die Theologische Kammer rät dazu, die verbreitete Praxis des Taufgottesdienstes vor dem Konfirmationsgottesdienst zuerst zu nennen. Theologisch spricht allerdings einiges für die Taufe im Konfirmationsgottesdienst: Wenn die Konfirmation ihren Sinn in der Bekräftigung der Taufe hat, für die die Eltern sich im Säuglings- bzw. Kindesalter der nun religiösen Person entschieden haben, dann müsste jede Taufe, die in unmittelbarer zeitlicher Nähe vor der Konfirma-</p>
--	---	---

		<p>tion stattfindet als Erwachsenentaufe gelten und die Konfirmation überflüssig machen. Findet die Taufe im Konfirmationsgottesdienst selber statt, zeigt dies an, dass die Konfirmand*innenzeit die einen zur Taufe und die anderen zur Bestätigung der eigenen Taufe (Konfirmation) führt. Die Taufe der einen und die Konfirmation der anderen und dann die gemeinsame Einsegnung beider Gruppen ist ein starkes und sinnvolles Symbol, wobei die Konfirmationsfrage nicht an die frisch Getauften gerichtet werden sollte. Eine Taufe in den Wochen vor der Konfirmation soll nicht ausgeschlossen werden, aber entgegen der Kammer votiert das Landeskirchenamt dafür, die Reihenfolge so zu belassen, dass die Taufe im Konfirmationsgottesdienst die erste Option ist und eine gesonderte Tauffeier als zweite Möglichkeit genannt wird.</p>
<p>3. Für Menschen mit geistiger Behinderung werden auf dem Weg zur Konfirmation Erfahrungen christlicher Gemeinschaft ermöglicht, die ihnen gemäß sind.</p> <p>4. ¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.</p>	<p>3. Für Menschen mit geistiger Behinderung werden auf dem Weg zur Konfirmation Erfahrungen christlicher Gemeinschaft ermöglicht, die ihnen gemäß sind.</p> <p>4.34. ¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.</p>	<p>Dieser Hinweis zur Gestaltung der Konfirmandenzeit gehört in eine Konfirmandenrichtlinie, denn es hat mit der Kasualie unmittelbar nicht viel zu tun. Wenn man hier definieren wollte, wer die Auffassungsgabe hat, das Evangelium auf welche Weise zu verstehen, kommt man in große Schwierigkeiten. (Matthäus 11,25 / Jesus spricht: Zu der Zeit fing Jesus an und sprach: Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, dass du dies Weisen und Klugen verborgen hast und hast es Unmündigen offenbart.)</p>

<p>5. 1Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanten teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation beteiligt werden. 2Dabei soll der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich werden (u. a. bei der Bekenntnisfrage).</p> <p>3Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich konfirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.</p>	<p>5. Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanten teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation beteiligt werden. Dabei soll der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich werden (u. a. bei der Bekenntnisfrage).</p> <p>4.4</p> <p>1Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen, wenn der Charakter der gewünschten Jugendweihe dazu Anlass gibt. 2Nimmt eine</p>	<p>Die Praxis, die sich mit diesem Satz verbindet und sich hinter der Vokabel „Beteiligung“ verbirgt, ist eine gesonderte Segenshandlung an Jugendlichen, die sich nicht zur Konfirmation entscheiden. Dieser Segen für Jugendliche, die sich nicht für die Konfirmation und nicht für eine Mitgliedschaft in der Kirche entscheiden findet mancherorts im selben Gottesdienst wie die Konfirmation statt und kommt mitunter als eine „Konfirmation light“ daher. Davon ist aus mehreren Gründen abzuraten: 1. Ist es problematisch, wenn in einem Gottesdienst unterschiedliche Arten oder Qualitäten von Segen markiert werden sollen. Gottes Segen ist einer und der ist immer bedingungslos und gilt jedem Menschen in gleicher Weise. 2. In einem Konfirmationsgottesdienst wird der Segen gefeiert, den diejenigen erbitten, die sich in diesem Gottesdienst öffentlich zu dem dreieinigen Gott bekennen und gleichzeitig ihre Zughörigkeit zur Gemeinschaft der Getauften bekräftigen, die Mitglieder der Nordkirche bzw. der Kirchengemeinde sind, in der sie leben. Das wollen die anderen genannten Jugendlichen nicht. Deshalb verwirrt deren Beteiligung in Form einer Segenshandlung die Kasualie. 3. Sollte mit Beteiligung etwas anderes im Blick sein als die Einsegnung (Übernahme von Lesung, Einsammeln der Kollekte etc.), dann bedarf es dazu hier keiner gesonderter Erwähnung, denn zu solchen Diensten und Mitwirkungen kann jede und jeder in einem Gottesdienst eingeladen werden.</p>
---	---	--

Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.	Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.	
<p><i>Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)³</i></p> <p>¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung) einen Gottesdienst (Trauung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.</p>	<p>5. <i>Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)³</i></p> <p>¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung) einen Gottesdienst (Trauung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet Gott um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die zu TrauendenPartner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.</p>	redaktionell
<p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)</p> <p>1. ¹Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche.</p>	<p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)</p> <p>5.1 ¹Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.</p>	Hier liegt wieder der unscharfe Begriff des „Evangelischen“ vor, der durch die Nennung von Nordkirche bzw. Gliedkirche der EKD zu schärfen ist. Denn wir regeln hier ja nicht Trauungen, bei denen einer Baptist und der andere nicht Mitglied der Kirche ist.

³ Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es nach staatlichem Recht nur noch die Ehe, sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare. ²Deshalb wird einheitlich vom „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)“ gesprochen.

<p>²Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Nordkirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ³Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere bei den Traufragen) eingegangen werden.</p> <p>2. ¹Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. ²Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens⁴ aufmerksam gemacht. ³Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.</p> <p>3. ¹Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partnern, in dem neben der konkreten Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das Evangelium</p>	<p>²Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Nordkirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ³Ist eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer anderen christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes eingegangen werden. ⁴Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere bei den Traufragen) eingegangen werden.</p> <p>5.2 ¹Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. ²Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens⁴ aufmerksam gemacht. ³Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.</p> <p>5.3 ¹Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partner dem Paar, in dem neben der konkreten Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das</p>	<p>An erster Stelle sollte hier in ökumenischer Perspektive stehen, dass wenn eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer anderen christlichen Kirche ist, darauf Rücksicht in der Gestaltung genommen werden sollte. Anschließend kann auf den Fall eingegangen werden, dass ein Partner bzw. eine Partnerin nicht Mitglied einer christlichen Kirche ist.</p> <p>redaktionell</p>
--	--	--

⁴ ¹Eine Dispens stellt die Befreiung von der sogenannten „Formpflicht“ dar. ²Sie ist beim für die römisch-katholische Person zuständigen katholischen Pfarramt erhältlich.

<p>und im Blick auf die Lebenssituation des Paars gesprochen wird. ²Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.</p> <p>4. ¹Soll eine andere als die zuständige Pastorin bzw. ein anderer als der zuständige Pastor den Gottesdienst leiten, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. ²Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt. ³In der Stillen Woche sowie in der Woche vor dem Ewigkeitssonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung) stattfinden.</p> <p>5. Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft⁵ nachweisen.</p> <p>6. ¹Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird.²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst</p>	<p>Evangelium und im Blick auf die Lebenssituation des Paars gesprochen wird. ²Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.</p> <p>5.4 ¹Soll eine andere als die zuständige Pastorin bzw. ein anderer als der zuständige Pastor den Gottesdienst leiten, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. ²Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt.³In der Stillen Woche sowie in der Woche vor dem Ewigkeitssonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung) stattfinden.</p> <p>5.5 Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nachweisen.⁵</p> <p>5.6 ¹Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird.²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst</p>	<p>Siehe Hinweis bei 1. 4</p>
--	---	-------------------------------

⁵ ¹Auch wenn seit 2009 das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung/Verpartnerung stattfinden zu lassen, aufgehoben ist, bestehen die Gliedkirchen der EKD auf einer vorhergegangenen standesamtlichen Eheschließung. ²Vgl. dazu EKD-Texte 101 „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerrechtlichen Sinne sind? ⁴Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – eine gutachterliche Äußerung“ (<https://bit.ly/2CvqsOE>).

<p>gewahrt wird. ³Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich.</p> <p>7. Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung (Trauung) steht die Agende III Teilband 2 der VELKD zur Verfügung.⁶</p>	<p>gewahrt wird. ³Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich⁶.</p> <p>7. Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung (Trauung) steht die Agende III Teilband 2 der VELKD zur Verfügung.</p>	<p>Bezug zur Agende kann entfallen (s.o. 1.5)</p>
<p><i>Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</i></p> <p>¹Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. ²Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. ³Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden.</p> <p>⁴Die Gemeinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁵Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁶Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung der Toten, die in der Auferweckung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁷Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.</p>	<p><i>6. Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</i></p> <p>¹Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. ²Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. ³Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden.³An die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus soll erinnert werden</p> <p>⁴Die Gemeinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁵Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁶Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung-Auferstehung der Toten, die in der Auferweckung-Auferstehung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁷Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.</p>	<p>Die bisherige Formulierung konnte missverstanden werden, als sei die Tatsache, dass ein*e Verstorbene*r getauft sei, die Ausnahme darstelle. Nun wird schlichter festgehalten, dass die Tauferinnerung grundsätzlich einen Ort im Trauergottesdienst hat.</p> <p>Im Zentrum der christlichen Hoffnung steht die Auferstehung Christi und die damit verheiße Auferstehung der Toten. So die gebräuchliche Sprachgestalt der christlichen Tradition.</p> <p>Diese macht sich fest an Stellen wie: Markus 16,9 Ἄναστας δὲ (Er ist auferstanden.) 1. Kor 15,42: ἡ ἀνάστασις τῶν νεκρῶν (Auferstehung)</p>

⁶ Bei der Gestaltung können auch Anregungen der „Liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften“, die von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 beschlossen worden war, aufgenommen werden.

		<p>Johannes 11: ἐγώ εἰμι ἡ ἀνάστασις καὶ ἡ ζωή (Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.)</p> <p>Allerdings ist auch die Rede von Auferweckung neutestamentlich:</p> <p>Markus 16,6: ἦγέρθη (Er wurde auferweckt.) 1. Kor 15,20: Χριστὸς ἐγήγερται ἐκ νεκρῶν (Christus wurde auferweckt von den Toten); Johannes 5,21: ὁ πατὴρ ἐγείρει τούς νεκρούς (Der Vater weckt die Toten auf)</p> <p>Dazu der Neutestamentler Thomas Söding: „Beides, Auferstehung und Auferweckung, ist präsent im Neuen Testament. Beides ist alt, aber die Unterschiede liegen zutage: Wenn ich mit den ältesten Glaubenszeugnissen, die das Neue Testament enthält, von der Auferweckung rede, dann ist Gott selbst der Akteur. Der Vater – um es jetzt theologisch auszudrücken –, der seinen Sohn gesandt hat, der seinen Sohn den Menschen geschenkt hat, der ihn jetzt nicht im Tode lässt, nicht im Grab ruhen lässt, sondern aufweckt oder auferweckt und zum ewigen Leben, also zu seiner Rechten führt.</p> <p>Aber das Neue Testament kennt auch die Kehrseite der Medaille. Die Vorstellung ist offensichtlich, dass Jesus nicht nur in seinem Leben und Sterben, sondern auch in der Auferweckung so eng mit Gott verbunden ist, dass er selbst auch derjenige ist, der den Tod überwindet. Auferweckung und Auferstehung sind die zwei Seiten einer Medaille. Meistens sprechen wir nur von der Auferstehung. Aber es ist sehr gut, sich daran zu erinnern, dass das Neue Testament originär auch die Rede von der Auferweckung Jesu kennt.“</p> <p>Hier wird für das Festhalten am Begriff „Auferstehung“ plädiert, auch weil im Glaubensbekenntnis als Zeugnis der Alten Kirche von „Auferstehung“ die Rede ist, was zu einer gewissen Traditionsbildung geführt hat.</p>
--	--	---

<p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. 2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war. 3Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. 4Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten. 5Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde. 2. 1Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. 2Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden. 3. Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden. 	<p>Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</p> <p>6.1</p> <p>1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. 2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war. 3Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. 4Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten. 5Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.</p> <p>6.2</p> <p>1Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. 2Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden.</p> <p>6.3</p> <p>Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>Die Theologische Kammer empfiehlt, 6.3 zu streichen. Der Empfehlung wird hier nicht gefolgt: aus verschie-</p>
--	---	---

<p>4. 1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigten würde, aber an der Ausführung gehindert ist. 2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ist zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.</p> <p>5. Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Lebens- oder Todesumstände ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung verwehrt werden.</p> <p>6. 1Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem</p>	<p>6.4 1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigten würde, aber an der Ausführung gehindert ist. 2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ist zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.</p> <p>6.5 Keinem Jedem Kirchenmitglied steht unabhängig dar aufgrund von seinem Lebens- oder Todesumständen ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung zuverwehrt werden.</p> <p>6.6 1Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem</p>	<p>denen Rückmeldungen und der Evaluation ist bekannt, dass die kirchliche Trauerfeier für ausgetretene oder nie der Nordkirche angehört habende Verstorbene, auch wenn sie auf Wunsch hinterbliebener Kirchenmitglieder erfolgt, für Nachfragen und Irritationen sorgt und in einigen Gemeinden nach wie vor regelmäßig versagt wird. Daher ist derzeit nicht mit einer allgemeinen Akzeptanz zu rechnen. Pkt. 6.3. versucht dies zu berücksichtigen und bietet u.E. durch die Formulierung „soll … in geeigneter Weise angesprochen werden“ den Hinweis, solche Irritationen ggf. aufzunehmen, dies aber in großer Freiheit und mit der gebotenen Sensibilität situationsangemessen zu tun.</p> <p>Die Grundlinien verzichten durchgängig auf jegliche Kasuistik. Nur an dieser Stelle wurde eine Problematik im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche eingetragen. Der erste Satz von (4) reicht völlig aus, um in den hier gemeinten, aber nicht explizit genannten Konstellationen eine Bestattung zu ermöglichen.</p> <p>redaktionell</p>
--	---	--

<p>Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. ²Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. ³Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung bzw. der Aussegnung steht die Agende III Teilband 5 der VELKD zur Verfügung. ⁴Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.</p> <p>7. ¹Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Der Gemeindegesang soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.</p> <p>8. Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.</p> <p>9. ¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung. ²Der Gottesdienst kann nach Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor auch in jeder anderen Kirchengemeinde gefeiert werden. ³Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. ⁴Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort</p>	<p>Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. ²Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. ³Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung bzw. der Aussegnung steht die Agende III Teilband 5 der VELKD zur Verfügung. ³Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.</p> <p>6.7 ¹Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Der Gemeindegebet soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.</p> <p>6.8 Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.</p> <p>6.9 ¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung. ²Der Gottesdienst kann nach Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor auch in jeder anderen Kirchengemeinde gefeiert werden. ²Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. ³Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort</p>	<p>Bezug zur Agende kann entfallen (s.o. 1.5)</p> <p>Siehe Hinweis bei 1. 4</p>
---	---	---

<p>stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird.</p> <p><i>5Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist.</i></p> <p><i>6Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, bald möglichst zu benachrichtigen.</i></p> <p><i>7Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen.</i></p> <p><i>8Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.</i></p>	<p>stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird.</p> <p><i>4Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist.</i></p> <p><i>Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, bald möglichst zu benachrichtigen.</i></p> <p><i>Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen.</i></p> <p><i>Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.</i></p>	<p>Satz 6 kann gestrichen werden, da der Sachverhalt mit Satz 2 bereits geregelt ist.</p> <p>Wenn es sich bei dem Verstorbenen um einen Menschen handelt, der nicht Mitglied der Kirche ist, kann nicht von Zuständigkeit die Rede sein. Es kann sich ergeben, dass die Pastorin, der Pastor, der oder die die Bestattung vornimmt, den Kollegen, die Kollegin darüber informiert. Daraus kann aber keine Regel abgeleitet werden. Man denke an große Altenheimkomplexe, die sich auf dem Gebiet von Gemeinden befinden, die mit den Bewohner*innen – zumal den nicht Kirchenmitgliedern unter ihnen – nicht in Kontakt kommen.</p>
<p>Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass</p> <p>1. Neben den klassischen Kasualgottesdiensten Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottes-</p>	<p>7. Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass</p> <p>7.1</p> <p>Neben den klassischen Kasualgottesdiensten Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottes-</p>	

<p>dienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt. ²Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrhäuser u. Ä.).</p> <p>2. ¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.</p> <p>3. Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.</p> <p>4. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.</p> <p>5. Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.</p>	<p>dienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt. ²Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrhäuser u. Ä.) oder die offenen Angebote im Rahmen der Pop-Up-Church.</p> <p>7.2 ¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung beiven besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.</p> <p>7.3 Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.</p> <p>7.4 Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.</p> <p>7.5 Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.</p>	<p>redaktionell Vorschlag der Theologischen Kammer</p> <p>redaktionell</p>
---	--	--

6. In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.	7.6 In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.	
--	--	--

Evaluation der Grundlinien

Inhalt

1. Auswertung	1
1.1 Onlinebefragung.....	1
Allgemein	2
Taufe.....	2
Abendmahl	3
Konfirmation	3
Trauung.....	4
Trauerfeiern	4
Gottesdienste allgemein	4
Kasualien und Finanzierung.....	5
1.2 Gespräche mit pröpstlichen Personen	6
2. Fazit	7

1. Auswertung

1.1 Onlinebefragung

Vom 24. Juni bis zum 10. Oktober 2024 waren die Gemeinden der Nordkirche aufgefordert, ihre Erfahrungen im Bereich Kasualien, Taufe und Abendmahl – ggf. aufgrund der Erprobung der Grundlinien seit 2020 – im Rahmen einer Online Umfrage mitzuteilen.

199 von 907 Gemeinden haben sich an der Umfrage beteiligt. 124 davon hatten zuvor die Grundlinien erprobt, 18 hatten sich explizit gegen eine Erprobung entschieden, 57 Gemeinden hatten keinen Beschluss gefasst, bzw. sich im Zuge der Erprobungsphase gar nicht mit den Grundlinien befasst. Es gab Schwerpunkte bei den Rückmeldungen: In fünf Kirchenkreisen haben sich über 40% der Gemeinden an der Umfrage beteiligt: in Dithmarschen, in Lübeck-Lauenburg, in Altholstein, in Hamburg-West Südholstein sowie Plön-Segeberg. 155 Gemeinden gaben an, die Grundlinien ließen sich gut in der Praxis umsetzen, auch wenn nur 124 Gemeinden an der Erprobung teilnahmen – offenbar haben die Grundlinien auch für diejenigen eine Überzeugungskraft, die sie gar nicht offiziell eingeführt haben.

Die Gemeinden waren über die Pröpstinnen und Pröpste zur Teilnahme an der Umfrage aufgefordert worden. Eine PDF Datei, die eigentlich nur zur Illustration und Unterstützung bei den Beratungen in den KGRs dienen sollte, wurde gelegentlich als Antwort ausgefüllt zurückgeschickt. Aber solche Irritationen hatten keine Auswirkung auf die Umfrage an sich.

Allgemein

55% der Gemeinden, die sich an der Erprobung der Grundlinien beteiligt haben, geben an, dass sie über den Anspruch von Kirchenmitgliedern auf die Begleitung der Kirche bei Kasualien hinausgehen würden und dass sie die Regelung weiter öffnen, bzw. allen Menschen einen Anspruch auf Kasualien einräumen wollen.

Vorbehalte gegenüber der Kasualpraxis der Grundlinien beziehen sich zu:

- 25% auf Trauungen,
- zu 19 % auf die Taufe,
- zu 12% auf Bestattungen
- und zu 8% auf das Abendmahl.

Eine sehr hohe Zustimmung findet der Satz der Grundlinien: „Wenn in Einzelfällen für und mit Nicht-Mitgliedern Kasualgottesdienste gefeiert werden, können diese Gott dienen und sind Einladung zur Mitgliedschaft.“ 163 von 199 Gemeinden stimmen dem zu. Hinzuweisen ist darauf, dass gerade dieser Satz bei der Begründung der Trauung Christian Lindners und Franca Lehfeldts eine erhebliche Rolle spielte (vgl. aber unten zum Thema Trauung).

Einzelne Kritik wurde zur Sprache der Grundlinien geäußert („schwieriger Kirchensprech“). Man wünscht sich eine Fassung in leichter Sprache. („Der KGR fand die Sprache der Grundlinien theologisch abgehoben.“) Auch das Wort „Kasualien“ sei nicht bekannt. Eine Rückmeldung ärgert sich über die gendergerechte Sprache des Grundlinientextes. Die Grundlinien seien eine Anpassung an den herrschenden Zeitgeist und ein Verrat am Erbe der Glaubensväter. In diesem Zusammenhang wird auch beklagt, dass den Grundlinien der missionarische Nutzen fehle. Diese Positionen gehen in allen vorhandenen Voten mit einer Ablehnung der Trauung homosexueller Paare einher. Die Trauung hetero- wie homosexueller Paare ist jedoch keine Neuerung der Grundlinien, sondern beruht auf einem Landessynodenbeschluss aus dem September 2019.

Die Wege der Entscheidungsfindung und Einspruchsmöglichkeiten bei Ablehnung einer Kasualie, die in den Grundlinien beschrieben werden, werden gelegentlich als praxisfern beurteilt, weil in den meisten Fällen das Kirchenbüro beim Erstkontakt mit den Kasualpetent*innen schon eine Entscheidung kommuniziert, die dann in den seltensten Fällen in Frage gestellt wird.

Manche Anregungen zur Erweiterung der Grundlinien (Vorschläge zur Gestaltung von Zeremonien anlässlich einer Ehescheidung, oder zur Gestaltung von Trauungen, bei denen ein*e Partner*in nicht Mitglied der Kirche ist, Vorschläge für Schulanfängergottesdienste) deuten darauf hin, dass hier Erwartungen an die Grundlinien bestehen, die nicht diesem Genre entsprechen. Auf diese Erwartungen zu reagieren und Material und Quellen bekanntzumachen, die diese Bedarfe decken, könnte über die Pröpst*innenschaft und im Fortbildungsprogramm des Pastoralkollegs erfolgen.

Dass die Grundlinien nun allgemein eingeführt werden sollen, wird begrüßt, da es zwischen Gemeinden, die erproben, und denen, die nicht in die Erprobung gegangen sind, zu Konflikten kommt.

Taufe

Sehr hohe Zustimmungen erhält die Aussage: „Wir beteiligen uns an übergemeindlichen Tauffesten oder können uns das gut vorstellen.“ (170 von 199) Gleichzeitig halten die Gemeinden fest (181 von 199), dass Taufen in der Regel in Kirchen stattfinden. Andere Orte, die überproportional häufig genannt werden, sind Nord- und Ostsee und Seen. Hier drückt sich ein Festhalten an bewährten Orten bei großer Offenheit für Neues aus.

In der Hälfte der Gemeinden haben schon Taufen ohne Pat*innen stattgefunden. Selten werden Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft zu Pat*innen eingesetzt. 94% der Gemeinden kennen die Praxis, die Nicht-Kirchenmitglieder als Lebensbegleiter*innen oder Tauffreund*innen an der Taufe zu beteiligen. Es wurde in den freien Rückmeldungen festgehalten, dass es wichtig sei, Lebensbegleiter*innen oder Taufzeug*innen nicht als Ersatz für Pat*innen anzusehen. Deren Rolle und Funktion sei eine andere. Ein anderes Votum schlug vor, besser von Tauffreund*innen zu sprechen, das sei den Familien sehr viel sympathischer.

Tauferinnerungsgottesdienste sind ein fest etabliertes Format in vielen Gemeinden.

Großen Raum nimmt die Frage nach dem Verhältnis von Kirchenmitgliedschaft und Taufe ein. 69% der Befragten halten eine Verbindung zwischen beidem für nötig, auch wenn dies nach Einschätzung von 21% schwer zu kommunizieren ist. Nur 10% meinen, dass es andere Modelle geben sollte, statt Taufe und Kirchenmitgliedschaft aneinander zu koppeln. Die bisherige Haltung zur Verbindung von Kirchenmitgliedschaft und Taufe wird also ganz überwiegend weiterhin von den Gemeinden geteilt.

Abendmahl

Eine andere Verhältnisbestimmung betrifft die Taufe und die Zulassung zum Abendmahl. 46% halten die Taufe für eine Bedingung zur Zulassung zum Abendmahl. Weitere 10 % gehen etwas darüber hinaus und meinen, dass auch diejenigen zugelassen werden sollten, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden. Weitere 40% sprechen sich klar dagegen aus, dass die Taufe bei der Zulassung zum Abendmahl irgendeine Rolle spielen sollte. Schließlich hält eine ganz große Mehrheit (95%) fest, dass im konkreten Vollzug niemand am Tisch des Herrn abgewiesen wird.

Das Abendmahl wird in den meisten Gemeinden nur mit Traubensaft gefeiert (62%), weitere 30% bieten sowohl Traubensaft als auch Wein an. Nur in 8% der Gemeinden wird das Abendmahl nur mit Wein gefeiert. Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl und das Problem des Alkoholismus haben also deutliche Folgen für die Praxis des Abendmauls.

Eine Gemeinde möchte die Einsetzungsworte vermeiden, hier vor allem den Hinweis auf die Sündenvergebung.

Konfirmation

Die Taufe von ungetauften Konfirmand*innen findet in der Regel in einem separaten Gottesdienst vor der Konfirmation statt. Nur 4% der Gemeinden feiern die Taufe der Konfirmandinnen ausschließlich im Konfirmationsgottesdienst. Es gibt bisher wenig Erfahrung mit der Einbeziehung von Jugendlichen bei der Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes, die zwar an der Konfirmandenzeit teilgenommen, sich aber gegen die Konfirmation entschieden haben. Die Idee fanden die Befragten allerdings erwägenswert. Jugendliche, die sowohl die Konfirmation feiern als auch eine Jugendweihe begehen wollen, werden nur in 4% der Gemeinden von der Konfirmation ausgeschlossen. Gut die

Hälften der Gemeinden gehen zwar mit den Jugendlichen darüber ins Gespräch, ein Grund für einen Ausschluss von der Konfirmation aufgrund der Teilnahme an der Jugendweihe wird hier nicht gesehen. 44% der Gemeinden problematisieren diese Doppelung gar nicht.

Um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu steigern, wurde in den Rückmeldungen vorgeschlagen, die Säuglingstaufe von der Mitgliedschaft zu entkoppeln und eine Kirchenmitgliedschaft mit der Konfirmation als wirksam und bewusst eingegangen anzusehen.

Trauung

Dass bei einer Trauung mindestens ein Ehepartner Mitglied der Kirche sein soll, erklären 74% der Gemeinden als den Standard ihrer Praxis. Weitere 20% würden das vielleicht so streng nicht sehen, sind aber noch nie von zwei Nicht-Mitgliedern um eine Trauung gebeten worden. Lediglich 6% der Gemeinden halten diese Vorgabe nicht in allen Fällen für richtig und haben auch schon eine Trauung von Nichtmitgliedern erlebt. (Stichwort: Lindner&Lehfeldt-Hochzeit)

In der Stillen Woche vor Ostern und vor dem Ewigkeitssonntag wird in 50% der Gemeinden keine Trauung abgehalten. 40% lassen das nur in Ausnahmefällen zu, 10% kennen diese Regelung nicht.

Die allermeisten Gemeinden fordern den Nachweis einer standesamtlichen Trauung vor dem Vollzug der kirchlichen Trauung, auch wenn einige von ihnen es gern anders machen würden. Nur 4% der Gemeinden geben an, dass sie keinen Nachweis über die standesamtliche Trauung verlangen, bevor es zur kirchlichen Kasualie kommt. Über die musikalische Gestaltung von Traugottesdiensten gibt es selten Unstimmigkeiten mit den Pastor*innen, 12% der Gemeinden geben an, dass es schon zu Auseinandersetzungen mit dem*der Kirchenmusiker*in gekommen ist. Die meisten Gemeinden stimmen das von Fall zu Fall ab und machen damit gute Erfahrungen. Ein ähnliches Bild in Bezug auf die Musikauswahl ergibt sich bei Trauerfeiern.

Zur Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren gibt es weiterhin Stimmen, die das Recht, aus Gewissensgründen den Vollzug dieser Kasualie abzulehnen, begrüßen oder gar vorschlagen, dieses Recht deutlicher in den Grundlinien zu betonen. Die Landessynode hat ein solches Recht in Ihren Beschluss 2019 bewusst nicht aufgenommen.

Trauerfeiern

In 90% der Gemeinden gibt es Trauerfeiern für ausgetretene Verstorbene, allerdings geben nur 16% der Gemeinden an, dass dieses bei ihnen regelmäßig vorkommt. 8% der Gemeinden kennen diese Praxis nicht und halten sie auch nicht für richtig. In 63% der Gemeinden ist die Bestattung von Ausgetretenen kein Aufreger (mehr), in den anderen Gemeinden gibt es kritische Diskussionen, aber meist mit einer soliden Unterstützung der vorhandenen Praxis.

Gottesdienste allgemein

Zum zentralen Gemeindegottesdienst hält eine Mehrheit von 70% fest, dass sie an jedem Sonntag einen Gottesdienst hält, zusätzliche Gottesdienste am Sonntag gibt es in elf Prozent der Gemeinden. 10% der Gemeinden haben angegeben zwar wöchentlich Gottesdienst zu feiern, allerdings nicht am Sonntag.

Die Anlässe, zu denen besondere Gottesdienste für Zielgruppen oder aus einem besonderen Anlass gefeiert werden, sind äußerst vielfältig. Interessant war, dass häufig Segensfeier und Gebet bei Anlässen der örtlichen Feuerwehr genannt wurden. Kirchengemeinde und Freiwillige Feuerwehr scheinen an vielen Orten eine besondere Beziehung zueinander zu haben. Insgesamt wird bei 41% der Befragten konstatiert, dass Gottesdienste aus besonderen Anlässen an Bedeutung gewonnen haben.

Es werden besonders Taizé-Andachten, Plattdeutsche Gottesdienste (manchmal mit dem Heimatverein) als regelmäßige Sondergottesdienste genannt.

Als Zielgruppengottesdienste werden KiTa- und Schulgottesdienste gefeiert.

Eher in die Kategorie Kasualien gehören: Reisesegen und Aussendungen, Beziehungssegnungen, Gottesdienste anlässlich von (Senioren-)Geburtstagen, diverse Schulgottesdienste: Schulanfänger-gottesdienste, zu Beginn / zum Ende eines Schuljahres, zur Entlassung, Abi-Gottesdienste. Es gibt auch Gottesdienste für Liebespaare und anlässlich einer Schwangerschaft. Neben den weit verbreiteten Jubelkonfirmationen gibt es inzwischen Gottesdienstformate für den Eintritt in den Ruhestand, Begrüßungen und Verabschiedungen verschiedenster Art.

Für den Sozialraum sind Gottesdienste anlässlich von Dorffesten wichtig. Zu Fasching gibt es mancherorts Gottesdienste. Die sogenannte „Hubertusmesse“ ist gar nicht so selten.

Das Kirchenjahr erweitert sich: So sind der Valentinstag und der Martinstag in manchen Gemeinden fest verankert.

Einer der Befragten hält fest: „Alles, was Eventcharakter hat, läuft besser als der normale Gottesdienst.“

Kasualien und Finanzierung

Die freie Antwortmöglichkeit der Umfrage wurde von sehr vielen genutzt, um auf das Thema Finanzierung und Kasualien zu sprechen zu kommen. Es wird dringend darum gebeten, das Thema „Kirchenmitgliedschaft, Kirchensteuer und alternative Finanzierungsmodelle“ anzugehen. Die Gegenfinanzierung der gerne in Anspruch genommenen Dienstleistung „Trauerfeier“ fehle. Es würden Trauerfeiern angefragt, bei denen weder der Verstorbene Mitglied war noch die Angehörigen der Kirche angehören. Eine Kapellennutzungsgebühr wäre in vielen Fällen angemessen. Eine Rückmeldung hält sogar fest, dass Kasualien mehrheitlich von Nicht-Mitgliedern wahrgenommen würden. Eine Gemeinde berichtet, dass gelegentlich Nicht-Kirchenmitglieder damit prahlen, die Dienstleistung einer Kasualie auch ohne Kirchenmitgliedschaft erhalten zu haben.

Ein Votum formuliert es so: „Es bleibt eine Spannung zwischen der Annahme, dass das Evangelium für alle da ist, und dem Verständnis einer Gemeinschaft.“ An anderer Stelle heißt es: „Es ist wichtig allen Menschen Zugang zu Gott und seinem Segen zu ermöglichen, ohne sich unglaublich zu machen.“ Es sei ein Spagat, bei dem es für viele Kirchenmitglieder um eine Gerechtigkeitsfrage ginge.

In mehreren Voten wird für eine angemessene Gebühr für Kasualien / Stolgebühr plädiert, dabei beschränken sich diese Forderungen nicht in allen Voten auf Nicht-Kirchenmitglieder. Es wird auch von „Wut und Unmut aus der Gemeinde“ berichtet. Es wird die Frage der Gemeindeglieder zitiert: „Wieso ist eine Kirchenmitgliedschaft überhaupt noch notwendig?“ Es wird auch angemahnt, man

möge als Landeskirche öffentlich eindeutig über das, was möglich ist (z.B. Taufe von Kindern von Eltern ohne Kirchenmitgliedschaft, Taufe ohne Paten), informieren.

Die Hoffnung, Nicht-Kirchenmitglieder, denen der Vollzug einer Kasualie gefallen habe oder bei denen diese sogar Begeisterung ausgelöst habe, würden wieder in die Kirche eintreten, wird nicht geteilt.

1.2 Gespräche mit pröpstlichen Personen

Für die Evaluation der Grundlinien wurde eine qualitative Erhebung in Form von sechs Interviews mit pröpstlichen Personen durchgeführt, d.h. also mit den Amtspersonen, die die geistliche Aufsicht über ihren Zuständigkeitsbereich führen, selber Amtshandlungen durchführen, auf Konventen die pastorale Praxis reflektieren und im Konfliktfall von den Pastor*innen in ihrem Bezirk kontaktiert werden können. Die Interviews fanden zwischen Juli und September 2024 statt. Die sechs pröpstlichen Personen (zwei Frauen und vier Männer) kamen aus den drei Sprengeln der Nordkirche und repräsentierten sowohl die Metropolregion als auch die ländlichen Räume. Eine Person hat ihre Antworten schriftlich eingereicht, die übrigen Interviews wurden für die Auswertung transkribiert.

Insgesamt fällt das Urteil über die Grundlinien sehr positiv aus: Die Grundlinien werden als „praxis-tauglich“ bzw. „praxisnah“ beschrieben. Gelobt wird, dass die Grundlinien das Kausalhandeln der Kirche theologisch verantworten und trotz der Rückbindung an Bibel und Bekenntnis von einer Offenheit geprägt sind, die den unterschiedlichen kirchlichen Prägungen der Nordkirche und dem gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf (Nicht-) Kirchenmitgliedschaft und „kirchlicher Unmusikalität“ gerecht werden. Das bedeutet auch, dass damit die pastorale Freiheit und Verantwortung bei seelsorgerlichen Einzelfällen garantiert ist. Die Grundlinien werden als eine Art „Leitplanke“ gewertet, die mit Spannungen und Widersprüchen in der kirchlichen Praxis umgehen und einen guten Weg zwischen Grenzziehung und Offenheit gehen. Zugleich dienen sie der Orientierung in Konfliktfällen.

In Form einer positiven Kritik wurde mit Blick auf die Funktion der Grundlinien angeregt, die Grundlinien im Sinne einer Diskussionsgrundlage für einen moderierten Austausch zu verstehen, um sie auch weiterhin der Praxis anzupassen, damit sie den Menschen dienen können. Sehr zu begrüßen sei zudem, dass durch die Beschäftigung mit den Grundlinien das Kausalhandeln der Kirche in den Blick genommen und dadurch aufgewertet werde.

Neben der allgemeinen Zustimmung wurden zu einzelnen Punkten der Grundlinien auch Wünsche geäußert und Hinweise gegeben:

- Zusätzlich zu den geläufigen Kasualien wurden auch Regelungen für neue Formen wie z.B. Schulgottesdienste (Einschulung, Verabschiedung) oder Trennungsrituale erbeten, zugleich aber angemerkt, dass diese eher in entsprechenden Agenden oder liturgischen Handreichungen ihren Ort hätten. Dahinter steht der Wunsch, dass die Ausgestaltung neuer Kasualien nicht dem Zufall bzw. der individuellen Phantasie und Praxis überlassen, sondern durch einen geordneten Prozess gestaltet werden sollte. Ein ähnliches Bild hatte sich bereits bei der Umfrage unter den Gemeinden ergeben (s.o.).
- Ein weiterer Wunsch besteht darin, die Grundlinien zu einer Art theologischem Kompendium auszubauen, in dem u.a. das mit dem Taufbegehr von Eltern verbundene Schutzbedürfnis

für ihre Kinder gegenüber dem klassischen Gedanken der Kirchenmitgliedschaft theologisch gedeutet werde. Damit würde der Text eher dem Ansatz der von der VELKD Lebensordnungstexte entsprechen, die die einzelnen Kapitel nach einem Schema „Wahrnehmung der Situation“ und „Regelungen“ darstellt.

- Angemerkt wird, dass die Unterscheidung/Kategorisierung von „Mitglied“ bzw. „Nicht-Mitglied“ speziell beim Patenamt schwierig sei, wenn das Amt im allgemeinen Sinne einer Lebensbegleitung des Kindes verstanden werde, die sich nicht auf eine christliche Begleitung beschränke.
- Der Passus „in der Regel wird mit Wein gefeiert“ in den ausführenden Abschnitten zum Abendmahl sollte aufgrund kirchlicher Praxis modifiziert werden, zumindest sollten Wein und Traubensaft gleichwertig in den Grundlinien genannt werden. Dies entspricht auch den tatsächlichen Abläufen der Abendmahlsfeiern in den Gemeinden (s.o.).
- Die Definitionen von Sakrament einerseits und Kasualie andererseits seien unscharf.
- Die positive Berücksichtigung von Nicht-Kirchenmitgliedern bei Sakramenten und Kasualien wird sehr begrüßt.

2. Fazit

In der großen Mehrzahl sind die Rückmeldungen auf die Grundlinien positiv. In vielen Fällen bilden sie ab, was seit längerem der Praxis in der Nordkirche entspricht. Eine Vereinheitlichung der Praxis in allen Teilen der Nordkirche bei gleichzeitiger Flexibilität, die die Grundlinien abbilden, wird begrüßt. Von daher ergeben sich keine grundlegenden Änderungen der Grundlinien nach ihrer Erprobung in den Gemeinden.

Es gibt drei verschiedene Arten von Änderungswünschen. 1. An einzelnen Stellen sind deutliche und breit befürwortete Änderungswünsche geäußert worden (z.B. dass der ausschließliche Gebrauch von Wein beim Abendmahl nicht mehr die gängige Praxis sei). 2. An einigen Stellen gibt es redaktionelle Änderungsbedarfe. 3. Schließlich gibt es Anmerkungen und Resonanzen aus der Praxis, die sich nicht durch Änderungen an den Grundlinien auflösen lassen (bspw. die Frage, wie man ein Festhalten an dem derzeitigen Setting von Mitgliedschaft und der Notwendigkeit kirchliches Leben zu finanzieren, mit der Gestaltung einer offenen, einladenden Kirche für Gemeindeglieder und nicht-Gemeindeglieder plausibel verbinden kann). Hier sind größere Zusammenhänge anzuschauen, die auf der Ebene einer Transformation der Kirche insgesamt liegen. Es ist aber bemerkenswert, dass am Kasualhandeln der Kirche eben diese Spannungen und Dilemmata wie durch eine Lupe betrachtet werden können. Deshalb sind die Ergebnisse der Evaluation auch bei den Überlegungen zum Zukunftsprozess der Nordkirche zu berücksichtigen. Im Bewusstsein der drei genannten Ebenen von Änderungsbedarfen werden die Grundlinien, die von 2020 bis 2024 in den meisten Kirchengemeinden in Erprobung waren, der Kirchenleitung und durch sie der Synode in leicht veränderter Form zum Beschluss vorgelegt.

Die Änderungen sind im Einzelnen in Anlage 2 in Form einer Synopse erläutert.

Amtsbereich der VELKD
im Kirchenamt der EKD

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

23.09.2024

Unser Zeichen:
AZ 787-I.6010

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Oberkirchenrätin Dr. Uta Andrée
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Leiter des Amtsbereichs
der VELKD

Bei Rückfragen:
Dr. Stephan Schaede
T. +49(0)511 2796-130
schaede@velkd.de

Grundlinien in Erprobung

Sehr geehrte, liebe Uta Andrée,

Sekretariat: Dorothea Pfuch
T. +49(0)511 2796-131
F. +49(0)511 2796-184
pfuch@velkd.de

mit einem herzlichen Dank für die freundliche Anfrage vom 12. September 2024 kommt hier von unserer Seite eine Beantwortung der gestellten Frage, in der Hoffnung damit in unübersichtlicher Klärungslage für etwas mehr Klarsicht Sorge getragen zu haben:

- Im Gespräch der VELKD-Kirchenleitung mit dem Präsidium der UEK hat sich im Juli 2023 die Idee ergeben, die Rahmenordnung digital in einem Wiki-Format anzubieten, um den Entwicklungen der kirchlichen Praxen schneller gerecht zu werden und um eine interaktive Diskussion zu den Themen anbieten zu können. Der Vorschlag wurde von den kirchenleitenden Gremien für gut befunden. Bis Anfang 2024 entstand ein erstes Konzept und ein Beispiartikel für ein solches Format. Dies wurde im August vom Rechts- und Verfassungsausschuss der VELKD geprüft und insoweit für gut befunden, sofern im Endprodukt der nur über Generalsynoden-Beschluss änderbare Teil der VELKD-Rahmenordnung erkennbar bleibt. Daraufhin wurde das Konzept angepasst und im September vom Präsidium der UEK für gut befunden. Die VELKD-Kirchenleitung verhält sich dazu am 26./27. September. Auch hier ist ein positives Votum zu erwarten. Wir gehen also auf diese Form zu.
- Als weiteres Vorgehen ist geplant:
 1. Die technische Plattform auf Mediawiki-Basis wird eingerichtet.
 2. Das vorliegende Material - der erste Entwurf und die Stellungnahmen aus den Landeskirchen - wird von einem Redaktionsteam zusammengetragen und in die beabsichtigte Artikelstruktur gebracht. Das Ziel ist, in der zweiten Jahreshälfte 2025 ein Ergebnis den kirchenleitenden Gremien und den Landeskirchen zur Verfügung zu stellen.

- Weiteres Ziel ist es, den danach nur über die Generalsynode änderbaren Teil von der Generalsynode im November 2025 beschließen zu lassen. Uns ist deutlich, dass dies ein ehrgeiziger Zeitplan ist, weil die Erwartungen an eine neue Rahmenordnung z. T. recht unterschiedlich sind. Dennoch besteht ein großer Wunsch nach möglichst im gesamten Bereich der EKD geltenden Rahmenbedingungen. Insofern sind wir zuversichtlich, dass die Generalsynode 2025 rechtliche Regelungen beschließen wird, die die bisherigen Leitlinien kirchlichen Lebens ablösen; seitens des Amtsbereichs der VELKD kann dies aber nicht final gesteuert und zugesagt werden. – Die Frage, ob die Gliedkirchen im anderen Fall - dass es zu keiner Beschlussfassung durch die Generalsynode kommt - von einer Anwendung der VELKD-Regelungen entbunden werden, müsste vom Rechtsausschuss und auch von der Generalsynode entsprechend mit beraten werden.

Wir bitten die Nordkirche um Verständnis dafür, dass der Prozess wegen der Veränderung des Formats längere Zeit in Anspruch genommen hat als geplant. Dennoch ist es das ernsthafte Anliegen der VELKD, die Gliedkirchen beieinander zu halten. Daher wären wir der Nordkirche sehr dankbar, wenn es gelänge, die mit den Grundlinien und Rahmenordnungsfragen verknüpften Zeitschienen miteinander kompatibel zu halten.

Herzlich grüßt aus Hannover
Ihr



Stephan Schaeede

"Grundlinien in Erprobung" und "Orientierung im kirchlichen Leben"

Von: Evang, Martin

Gesendet: 02.10.2024 - 21:26:11

An: Andree, Uta

Cc: Bosse-Huber, Petra; Jung, Volker; Info-Kirchenleitung; Unruh, Peter; Hofmann, Frank

Anlagen:

Sehr geehrte, liebe Frau Dr. Andrée,

Bischöfin Bosse-Huber als Leiterin des Amtsbereichs der UEK hat mir Ihr Schreiben „Grundlinien zur Erprobung“ vom 12.09.2024 weitergeleitet. In Elternzeitvertretung für den Kollegen OKR Brüggemann-Hämmerling bin ich im Amtsbereich der UEK bis Ende September 2025 (wieder) für diesen Vorgang zuständig. Die Kirchenleitung der VELKD und das Präsidium der UEK haben in ihren jüngsten Sitzungen den Auftrag erteilt, den Referentenentwurf „Orientierung im kirchlichen Leben“ in eine Art Wiki-Format umzuschreiben, in dem neben orientierenden (und relativ leicht anpassbaren) auch verbindliche Passagen, wie sie von der Verfassung der VELKD gefordert werden, enthalten sein werden. Auf Amtsbereichsebene haben wir uns aber geeinigt, dass auch diese verbindlichen Passagen so konfessionsdifferenziert angelegt sind, dass sie auch für UEK-Kirchen rezipierbar sind.

Mit dem im Amtsbereich der VELKD zuständigen Kollegen, Herrn OKR Frank Hofmann, treffe ich mich Mitte Oktober, um den Stand des Projekts zu sichten und es voranzutreiben. Wir werden Sie über den Fortgang informieren. Möglicherweise ist ja zum Zeitpunkt der geplanten Synodalentscheidung der Nordkirche im September 2025 das Projekt so weit gediehen, dass sich eine neue Bewertung nahelegt.

Herzlich grüßt Sie

Ihr Martin Evang

Dr. Martin Evang

Amtsbereich der UEK
im Kirchenamt der EKD

T. +49 511 2796-530

M. + 49 171 11 88 786

martin.evang@ekd.de

Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)

Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

www.uek-online.de

Stellungnahme zur endgültigen Einführung der „Grundlinien kirchlichen Handelns“ durch den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

vom 12.12.2024

Dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik ist das Ergebnis einer Evaluation der Erprobungsphase der Grundlinien von Landeskirchenamt vorgelegt worden.

Der Text der „Grundlinien“ ist gegenüber dem Ausschuss bereits einmal zur Stellungnahme übergebenen Text weitgehend unverändert geblieben. Das Ergebnis der Evaluation, wie es ebenfalls in einem Bericht vorgelegt worden ist, lässt auch kaum etwas anderes erwarten. Insgesamt hat sich u.E. der Text bewährt, Kritik gibt es nur an einigen wenigen Dingen, und dies lediglich in jeweils einzelnen Rückmeldungen.

Insofern kann der Ausschuss zum Grundsätzlichen auf seine erste Stellungnahme aus dem August 2019 verweisen (s. Anlage).

Zu den Veränderungsvorschlägen des nun vorgelegten Textes möchten wir die folgenden Bemerkungen anfügen:

- 1) Im Abschnitt zum Abendmahl (Nr. 5) heißt es nun: „*Das Abendmahl wird mit Traubensaft oder Wein gefeiert*“. Aus biblisch historischen Gründen möchten wir vorschlagen, die Reihenfolge umzudrehen, also „Wein oder Traubensaft“ zu schreiben.
- 2) Der Satz „*Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist dabei eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahls*“ (ebenfalls Nr. 5) ist zwar nur versetzt worden, betont aber in einer etwas einseitigen Art und Weise die Intinctio. Tatsächlich ist sie weit verbreitet, jedoch nicht die einzige Gestaltungsform. Daher ist uns nicht klar, weshalb sie hier so hervorgehoben wird und was dadurch besser wird. Wir möchten daher dazu raten, den Satz zu streichen.

Auch wenn es in den Grundlinien keine Berücksichtigung finden muss, möchten wir darauf hinweisen, dass nach unseren Beobachtungen die Abendmahlsfrömmigkeit schon seit längerem leidend ist und das Abendmahl bedauerlicherweise immer seltener gefeiert wird. Die Pandemie ist sicher ein Grund dafür, aber sicher nicht der einzige, zumal die Entwicklung schon längst vorher begann. Wir empfehlen daher, Impulse für eine häufigere Feier des Abendmahls zu setzen.

- 3) Auch in der Evaluation wurde die Unterscheidung zwischen Kasualie und Sakrament angefragt. Sie ist sicher nicht in jeder Hinsicht zu treffen, vielmehr ist der Zusammenhang zwischen dem Sakrament Taufe und der Taufe als Passage-Ritus offenkundig. Während bei Kasualien jedoch eine viel größere Gestaltungsfreiheit liegt, da ein erbetener Segen ohnedies in der Hand Gottes liegt, gehört eine theologische und formale Prägung zu den Sakramenten. Grundsätzlich gilt für Taufe und Abendmahl im lutherischen Sinn: Das Wort kommt zum Element und macht das Sakrament. Auf den Sakramenten liegt das Versprechen, dass der Mensch in die Gnade Gottes und in die

Kirche geführt und Teil einer Gemeinschaft wird. Dazu kommt im Abendmahl die Einsicht, dass der Mensch der Vergebung bedarf und sie auch erhält. In diesem Zusammenhang ist auf die „Magdeburger Erklärung“ (2007) zu verweisen, die die Taufanerkennung zwischen elf deutschen Kirchen mit sich gebracht hat, sowie auf die gegenseitige Einladung zum Abendmahl, die sowohl mit den Alt-Katholiken (1985) als auch in der „Meißener Gemeinsamen Feststellung“ (1988) mit der Kirche von England geschlossen wurde.

- 4) Wir wissen inzwischen, dass die sogenannten „Spontantrauungen“, die an verschiedenen Orten unserer Kirche gefeiert werden, durchaus nicht so spontan sind, wie man denkt. Meistens sind die Paare ohnehin längst standesamtlich verheiratet. Trotzdem passiert es immer wieder, dass die Paare die standesamtliche Trauung auch aus Verwaltungsgründen nicht immer vor dem Termin der „Spontantrauung“ umsetzen können. Nach staatlichem Recht ist das lange kein Problem mehr, das Ausstellen einer entsprechenden Urkunde jedoch ist kirchlicherseits bislang nicht möglich. Das sorgt für erhebliche Probleme bei dieser deutlich nachgefragten und sich verstetigenden Kasualpraxis. Hier würden wir – über das in den Grundlinien Geregelte hinaus – eine andere in Bezug auf die Eintragungen im Kirchenbuch anwendbare Regelung wünschen, die die kirchentreuen Kirchenfernen nicht enttäuscht.

Unser Fazit: Wir bringen dem Text der Grundlinien hohen Respekt entgegen und halten den Text insgesamt für ein plausibles Gesamtwerk für die nächsten Jahre in einer Kirche mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen. Auch gerade vor dem Hintergrund der schon seit Jahren andauernden Bemühungen von VELKD/UEK, einen solchen EKD-weit geltenden Text auf den Weg zu bringen, sollte sich die Nordkirche nicht davon abbringen lassen, diesen Regelungsstand zu formulieren. Wir werten die Evaluation als eine Bestätigung, die uns ermutigen sollte, den Text nun auch so zu beschließen.

Kiel, den 12.12.2024, Alexander Röder (Vorsitzender)

Anmerkungen der Theologischen Kammer zu den „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“

Als Theologische Kammer begrüßen wir grundsätzlich die große Offenheit im Blick auf unser kirchliches Handeln, die die „Grundlinien“ durchzieht. Auch die Änderungen, die im Rahmen der Evaluation vorgenommen wurden, bleiben dieser Haltung treu. So bieten die Grundlinien einen Rahmen, in dem viel Freiheit ermöglicht ist, bei gleichzeitiger großer Eigenverantwortung der Menschen vor Ort.

Einige Anmerkungen im Einzelnen:

1. Die Änderung im Punkt I.2. unterstützen wir sehr. Unsere Kirche ist als Institution auf eine dauerhafte Mitgliedschaft angewiesen, und die Erwartung, dass die Menschen durch ihre Taufe diesem Ausdruck verleihen, ist eine maßgebliche Grundfeste unserer Kirche in dieser Welt.
2. Unter dem Punkt I. 3. irritiert uns der von dem KL-Ausschuss eingefügte Satz: „*Taufe und Abendmahl ist eigen: Das Wort kommt zum Element und macht das Sakrament*“. Besonders die beiden Verben scheinen uns das Geschehen nicht angemessen zu fassen. Wir schlagen daher vor in Anlehnung an die Worte in Luthers Kleinem Katechismus: „**Das Wort verbindet sich mit dem Element und wird so zum Sakrament!**“.
3. Die unter III. benannte „*Pluralität als unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses*“ bei gleichzeitigem „*gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus und (auf) ein gutes Miteinander in der Kirche*“ beschreibt sehr schön den Rahmen, in dem sich unser kirchliches Handeln bewegt. In dieser Wechselwirkung ist es z.B. möglich, auch Taufen ohne Paten durchzuführen und auch keinen Menschen beim Abendmahl abzuweisen. Diese Haltung zeichnet uns als einladende Kirche aus.
4. Ausdrücklich freuen wir uns darüber, dass die doch als einschränkend empfundene Formulierung beim Abendmahl „In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert“ gestrichen wurde und durch den Satz ersetzt wird: „*Das Abendmahl wird mit Wein oder Traubensaft gefeiert*“. Dies entspricht nicht nur der heute gängigen Praxis (s. Evaluation), sondern auch dem Grundgedanken, dass im Abendmahl niemand abgewiesen werden soll. Ebenso entspricht der Hinweis auf eine

Abendmahlsfeier „*per Intinctio*“ einer inzwischen gängigen Praxis und hilft Vielen, das Abendmahl mitzufeiern.

5. Wenn Jugendliche sich am Ende ihrer Konfirmand*innenzeit entscheiden, sich taufen zu lassen, so geschieht dies überwiegend in einem Gottesdienst, der deutlich vor der Konfirmation stattfindet (s. Evaluation). Daher schlagen wir vor, die beiden Punkte zu tauschen und zunächst das zu formulieren, was häufiger geschieht. Das hieße dann:
„Für ungetaufte Jugendliche führt die Konfirmand*innenzeit zur Taufe, wenn sie sich dazu entscheiden. Diese Taufe kann sowohl in einem Taufgottesdienst gefeiert werden, als auch im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes“. Denn die Formulierung: „*Eine vorherige Tauffeier ist möglich*“ erscheint uns zu schwach und nicht der Realität entsprechend. An diesem Punkt eine Anmerkung: schon länger wird die Formulierung „*Konfirmandenunterricht*“ in Frage gestellt, da er sich von der Form her heute deutlich vom Schulunterricht unterscheidet. Daher wird inzwischen der Begriff „**Konfirmand*innenzeit**“ immer mehr genutzt. Die könnte in den Grundlinien auch aufgenommen werden.
6. Dass der Abschnitt, in dem es um eine Beteiligung der Jugendlichen geht, die sich nicht konfirmieren lassen möchten, komplett gestrichen wurde, bedauern wir. Zumal uns die Begründung gar nicht einleuchtet. Gerade im Zusammenhang mit einer Taufe im Konfirmationsgottesdienst werden beide Segenshandlungen in einem Gottesdienst vollzogen, während sie deutlich voneinander zu unterscheiden sein sollen. Nun aber wird anhand der Begründung formuliert, es sei „problematisch, wenn in einem Gottesdienst unterschiedliche Arten oder Qualitäten von Segen markiert werden sollen“. Grundsätzlich stellt sich uns die Frage, ob ein Segen eine unterschiedliche Qualität haben kann. Es gibt durchaus sehr gute Erfahrungen, die beides miteinander verbinden und vor allem einer einladenden Kirche angemessen sind.
7. Bei Bestattungen von „Auferstehung“ statt „Auferweckung“ zu sprechen, scheint uns mit dem Verweis auf unser Glaubensbekenntnis sehr stimmig; wenngleich theologisch für beide Formulierungen gute Argumente zu finden sind. Gegen „Auferweckung“ spricht zudem, dass dieser Begriff, gerade bei theologisch nicht kundigen Menschen, die Assoziation hervorruft, als handele es sich beim Tod nur um einen Schlaf und nicht eine grundlegend andere Daseinsform (dazu auch die häufig gebrauchte Formulierung bei Todesanzeigen: „der/die Tote sei

eingeschlafen“; die ja auch bei Kindern zu Verwirrung und Ängsten führen kann).

8. Den Punkt 3 unter den „Bestimmungen für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung“ empfehlen wir sehr **zu streichen**. Wir fragen uns, was mit dieser Aufforderung, die Tatsache, dass jemand kein Mitglied einer christlichen Kirche ist, „*in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden (soll)*“, erreicht werden soll. Welche Absicht steckt dahinter? In der Evaluation wird erwähnt, dass in diesem Zusammenhang immer mal wieder die vorwurfsvolle Frage von Kirchenmitgliedern auftaucht: „*Wieso ist eine Kirchenmitgliedschaft überhaupt noch notwendig?*“. Wir dürfen dem gerne entgegenhalten, dass Kirchenmitgliedschaft mehr ist, als eine Garantie, einmal kirchlich bestattet zu werden. Am Beginn der Grundlinien wird dies treffend benannt: „*Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches*“.
9. Im selben Kapitel wird unter Punkt 9 eine Änderung vorgenommen, die in der vorherigen Fassung der Grundlinien für uns weiterführend war: Wenn eine Pastorin, ein Pastor einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines Nichtkirchenmitglieds aus einer anderen Gemeinde übernimmt, ist es uns zu wenig, wenn der/die Ortspastor*in lediglich darüber informiert wird. In der vorherigen Fassung stand: „**setzt sich in Verbindung**“. Dies eröffnet die Möglichkeit zu einem Austausch über die Gründe für eine Übernahme einer Trauerfeier eines Nichtkirchenmitgliedes aus einer anderen Gemeinde.
10. Schließlich freuen wir uns über die – wenn auch notwendigerweise unvollständige – Auflistung verschiedener weiterer gottesdienstlicher Begleitungen von besonderen Anlässen. Hier könnte aber durchaus auch erwähnt werden, dass es inzwischen viele einladende Segenshandlungen und Kasualanlässe gibt, die im Rahmen der **Pop-up-church** Menschen ansprechen und verkündigend wirken.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen in die weitere Evaluation der Grundlinien aufnehmen.

Anlage 6: G3

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 17. September 2025.

RA-TOP 4 Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung

Dres. Schaack und Hassenpflug-Hunger führen ein. Die „Grundlinien kirchlichen Handeln bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ (Grundlinien) seien zur Erprobung seit 2019 in der Nordkirche in Geltung. Die erforderliche Evaluation sei corona-bedingt jetzt erst erfolgt. Auf den Fragenkatalog seien 199 Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden gekommen. Dies seien ca. 25 Prozent aller Kirchengemeinden der Nordkirche gewesen. Dabei seien auch Kirchengemeinden beteiligt, die an der Erprobung nicht teilgenommen hätten. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die Grundlinien im Wesentlichen akzeptiert worden seien. Dies folge der Offenheit und der Aufnahme der teilweise längst geübten Praxis vieler Kirchengemeinden bei Kasualien.

Die vorgelegte Überarbeitung der Grundlinien zeige folgende Kategorien der Textänderung:

1. Breit befürwortete Änderungswünsche (z. B. bei Abendmahl Traubensaft oder Wein, um der gesellschaftlichen Relevanz des Alkohols gerechter zu werden).
2. Kleine inhaltliche Änderungen (z. B. ökumenische Perspektiven bei Taufpat*innen).
3. Redaktionelle Änderungen eher sprachlicher Art.

Auch seien unterschiedliche Begrifflichkeiten in Ost-West-Relation erkennbar gewesen, die noch zu berücksichtigen seien.

Mit der Einführung der Grundlinien werde das partielle Recht in der Nordkirche noch nicht vereinheitlicht. Im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) seien die Leitlinien der Vereinigten Kirche (VELKD) 2004 durch Beschluss der Landessynode unmittelbar übernommen und in Kraft gesetzt worden. Im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelischen Kirche (NEK) seien die Leitlinien der VELKD seit 2002 als Richtlinie in Kraft gesetzt worden, da es keinen formalen Beschluss zur Einführung dazu gegeben habe. Diese Geltungsform ergebe sich aus Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der VELKD, wonach die Vereinigte Kirche eine Ordnung für das kirchliche Leben beschließe. In Gliedkirchen, die diese Regelung nicht einführen, seien sie als Richtlinie anzuwenden, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD bei Gesetzgebung und in der Verwaltung zu beachten seien. Auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) seien nach Teil 1 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes die seit 1999 eingeführte Ordnung des kirchlichen Lebens der Union Evangelischer Kirchen (EKU) anzuwenden.

In der Nordkirche gelte der Vorrang des VELKD- bzw. EKU-Rechts (Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung der VELKD). Soweit Gliedkirchen von der Ordnung kirchlichen Lebens abweichen wollten, sei dies der VELKD anzuseigen und die Abweichung könne dann nur im Einvernehmen mit der VELKD erfolgen.

Die neuen Grundlinien seien ein eigenes umfangreicheres Regelwerk, das sich aber ganz überwiegend inhaltlich mit den derzeitigen Leitlinien der Kirchenbünde decke. Es gebe auch einige Inhalte, die davon abwichen. Die Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD bleibe (örtlich verschieden) weiterhin in Kraft und gehe den Grundlinien insoweit vor, wo sie andere

inhaltliche Regelungen treffe. Dieses Ausnahme- und Vorrangprinzip sei in Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung der VELKD beschrieben.

Das gleiche Prinzip gelte auch für die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKU im ehemaligen Gebiet der PEK. Auch hier sei ein Vorbehalt zu den Regelungen der Grundlinien zu beachten, sofern diese der EKU-Ordnung widersprechen sollten. Anders, als in der VELKD, sei im EKU-Recht allerdings kein spezielles Abweichungs- und Anzeigeverfahren geregelt.

Nur für den Bereich der NEK seien die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, Trauung und Beerdigung“ von 1989 aufzuheben, da diese auch durch die neuen Grundlinien inhaltlich ersetzt werden solle und nach dem Recht der Kirchenbünde auch könne. Dies sei mit dem Beschluss Nummer 2 Buchstabe a zu vollziehen.

Die Landessynode werde sich voraussichtlich im Februar/Herbst 2027 mit der rechtsvereinheitlichenden Einführung der neuen Lebensordnung der VELKD und UEK befassen, die dann auch die jetzige partielle Vorbehaltsgeltung der jeweiligen Leitlinien beseitigen werde.

Der stellv. Vorsitzende hebt hervor, dass es sich bei den Grundlinien um keinen reinen Rechtstext, sondern vorwiegend um theologische Grundlinien für die Durchführung von Kasualien in der Nordkirche handele. Daher wird angeregt, nur zu Verständnisfragen zu diskutieren. Dabei wird auf die Texte in der Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Zu Seite 9/10 (zu 1.4)

Im Fall einer Kasualie durch eine örtlich unzuständige amtstragende Person solle dies nur erfolgen, soweit eine Zustimmung durch die örtlich zuständige Person (Dimissoriale) vorliege. Die Einzelheiten dazu seien in § 28 PfDG Absatz 2 i. V. m. § 10 PfDGErgG geregelt. Danach könne die Erteilung der Zustimmung nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abzulehnen seien.

Zu Seite 13 (zu 2.5, Satz 8)

Nach Nummer 2.5, Satz 8 könne eine Patin bzw. ein Pate auf eigenen Wunsch vom Patenamt entbunden werden. Es stelle sich die Frage, ob eine Entbindung auch durch die Sorgeberechtigten oder das „Patenkind“ erfolgen könne, etwa wegen Unzumutbarkeit in Fällen nach sexueller Gewalt o. ä.. Dazu seien in den Grundlinien keine Regelungen vorhanden. In der Praxis würden manchmal Anträge auf Aberkennung des Patenamts an eine Kirchengemeinde gestellt, weil sich Menschen grundsätzlich oder auch nur zeitweilig zerstritten hätten. Solchen Ansinnen hätten Kirchengemeinden auch jetzt schon nicht zu folgen. Das Patenamt sei kein einklagbares Amt. Aus Rechtsgründen könne jederzeit durch Kontaktsperrn oder in sonstiger Weise die Ausübung des Patenamts endgültig beendet werden, wenn es schwerwiegende Zwischenfälle gegeben habe oder sogar Straftaten vorlägen.

Zu Seite 18/19 (zu 4.2, Satz 1 – 3)

Teilnehmende an der Konfirmationszeit, die ungetauft seien, beenden diese in der Regel mit der Taufe. Diese könne in einem eigenen Taufgottesdienst oder innerhalb des Konfirmationsgottesdienstes vollzogen werden. Eine gleichzeitige Segenshandlung, wie sie die anderen Konfirmanden im Konfirmationsgottesdienst erhielten, seien für die Täuflinge eigentlich nicht vorgesehen. Dies entspreche der theologischen Klarheit und der Darstellung der hohen Bedeutung der Taufe. Es werde allerdings in der Praxis oft anders gehandhabt. Danach seien auch die Täuflinge innerhalb der Konfirmation nicht von der meist gruppenbezogenen Segnungshandlung ausgeschlossen. Aus seelsorgerlichen und

soziologisch-gruppendynamischen Gründen dürfe diese Praxis nicht ausgeschlossen sein. Dazu entfacht sich eine rege Diskussion.

Der stellv. Vorsitzende bricht ab. Weitere Verständnisfragen seien nicht ersichtlich.

Zum Regelungswerk im Ganzen:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, die Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottes-diensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung zu beschließen und der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4+/ - / 1~)

I. Stellungnahme

RVO	<input type="checkbox"/>	Evaluation und Beschluss der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“
Gesetzesvorhaben	<input type="checkbox"/>	
Eingang		18. März 2025
Zuständige*r Referent*in im LKA		Dr. Uta Andrée
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchenkinder- und Jugendvertretung
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche in
Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben

Am 16. November 2019 hat die Landessynode für die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ einen Erprobungszeitraum beschlossen.

Nach einer Phase der Erprobung der Grundlinien war im Laufe des Jahres 2022 eine Evaluation vorgesehen. Die Auswertung sollte Ende 2022 der Synode vorgelegt und ggf. die Grundlinien für die Nordkirche beschlossen werden. Aufgrund der Coronapandemie wurde der Erprobungszeitraum im November 2021 noch einmal bis Juni 2024 verlängert. Für den November 2023 waren jedoch Synodalbeschlüsse von UEK (Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland) und VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, ein Zusammenschluss von sieben lutherischen Landeskirchen) über die „Orientierung im kirchlichen Leben“ in Aussicht gestellt, die wahrscheinlich die Grundlinien der Nordkirche überflüssig gemacht hätten; die projektierte Evaluation wurde daher zunächst nicht weiterverfolgt.

Die Rückmeldungen aus den Landeskirchen zur „Orientierung“ von UEK und VELKD fiel jedoch derart vielstimmig aus, dass das Ziel, eine gemeinsame Rahmenordnung für alle Landeskirchen anzubieten, zunächst zurückgestellt wurde. Wegen des unklaren Erscheinens der „Grundorientierung“ von VELKD/UEK wurde der ursprüngliche Plan wieder aufgenommen, die seit 2020 erprobten Grundlinien der Nordkirche zu evaluieren, deren Evaluationszeitraum bis zum 31.12.2025 verlängert wurde.

Unabhängig davon, ob die Generalsynode der VELKD im November 2025 (oder später) eine neue Lebensordnung beschließt, könnten die Grundlinien der Nordkirche in Absprache mit der VELKD als (lokale) Interpretation der Lebensordnung der VELKD (entweder in der bestehenden Version von 2003 oder aber der dann neuen Version) verstanden werden. Dazu wäre aber in jedem Fall ein Abstimmungsprozess mit der VELKD notwendig.

Die Grundlinien der Nordkirche sollen bis zur September-Synode 2025 evaluiert sein und eine beschlussfähige Textfassung vorgelegt werden. Dies geschieht nun mit der Beschlussvorlage, zu der hier Stellung genommen wird.

Betroffene Gruppen junger Menschen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche

Betroffene Lebensbereiche

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung
- Familiäre Bezüge
- Allgemeine Religionsausübung/Kirchenzugehörigkeit

Erwartete Auswirkungen

Die in der Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen, die auf den vorab getroffenen Überlegungen sowie der Evaluation der Grundlinien basieren, haben verschiedene Auswirkungen auf junge Menschen, die von der Jungen Nordkirche überwiegend positiv bewertet werden. Sie spiegeln an vielen Stellen eine zeitgemäße Perspektive auf die entsprechenden kirchlichen Amtshandlungen wider.

So ist etwa die gleichwertige Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl im Sinne des Jugendschutzes und Inklusion zu befürworten. Sie ermöglicht (jungen) Menschen eine umfassende Teilhabe am Abendmahl.

Auch die Streichung der diskriminierenden Passage, die in Frage stellt, ob junge Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen im Kontext der Konfirmation die nötige Auffassungsgabe besitzen, um das Evangelium zu verstehen, ist dringend zu befürworten. Anstelle von Abgrenzung und Stigmatisierung aufgrund vermeintlicher Einschränkungen sollte der Fokus auf der Schaffung inklusiver und unterstützender Rahmenbedingungen liegen, die allen jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich konfirmieren zu lassen und ihre Religionsmündigkeit in einer bestärkenden Weise zu erleben.

Anmerkungen und Hinweise

Von Seiten der Jungen Nordkirche würde begrüßt werden, wenn ein durchgängiges Gendern mit Gendersternchen innerhalb der Beschlussvorlage umgesetzt würde. Eine geschlechterbinäre Schreibweise wird der gesellschaftlichen Realität von Geschlechtervielfalt nicht gerecht und widerspricht einer queersensiblen Haltung, wie sie nicht zuletzt mit der neu geschaffenen Pfarrstelle für queersensible Bildungsarbeit innerhalb der Nordkirche vertreten wird.

Es kam im GFA-Ausschuss zu Verständnis- und Deutungsproblemen bei der Thematik Taufe und Mitgliedschaft. Uns ist nicht klar, wie sich die Umformulierung aus I.2. in der Praxis auswirkt. Die Gleichsetzung von Taufe und Mitgliedschaft darf laut den Ausführungen in der Synopse nicht den theologischen Fehlschluss nach sich ziehen, beides sei gleichzusetzen. Taufe sei mehr als Mitgliedschaft und sie werde auch nicht ungültig, wenn sie nicht mit einer Mitgliedschaft gepaart ist. Für uns erscheint diese Neuformulierung der Grundlinien (I.2.5.) so, dass eine Mitgliedschaft als optional verstanden werden könnte.

Konkrete Veränderungsvorschläge



Theodor-Klietho-Str. 9
19243 Wittenburg OT Körchow

Tel +49 38852 23 936 (Körchow)
Axel.Prufer@pv.nordkirche.de
www.pastorinnenvertretung-nordkirche.de

Stellungnahme

RVO Gesetzesvorhaben	Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung
Eingang	13. 5. 2025
Zuständige*r Referent*in im LKA	Thomas Schaack
Stellungnahme	

Vorhaben

Die Pastor*innenvertretung ist gebeten, eine Stellungnahme zur Einführung der „Grundlinien kirchlichen Handelns“ einzubringen.

Die Grundlinien werden auf Grundlage der Verfassung der Nordkirche (Art. 78 Abs. 3 Nr. 1) als Ordnung des kirchlichen Lebens eingeführt. Sie ersetzen damit die entsprechenden Ordnungen der drei Landeskirchen, die sich zur Nordkirche zusammengeschlossen haben.

Die „Grundlinien kirchlichen Handelns in den Bereichen Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung und Bestattung“ wurden jetzt überarbeitet und liegen in neuer Fassung der Kirchenleitung zum Beschluss und anschließenden Weiterleitung an die Landessynode vor; mit deren Beschlussfassung endet der Erprobungszeitraum der „Grundlinien in der Fassung von 2019“.

Stellungnahme

Ausgangslage

Die Begründung zur Einführung von einheitlichen Grundlinien für alle Teile der Nordkirche wird ausdrücklich begrüßt. Inhaltlich öffnen die Grundlinien gottesdienstliches Handeln für vielfältige biographische und familiäre Kontexte, wie sie schon heute regional und überregional gottesdienstlicher Praxis entsprechen.



Mögliche Auswirkungen

Die Grundlinien öffnen gottesdienstliches Handeln und ermöglichen alternative Orte, Formate und Ausdrucksweisen (z. B. Segenshandlungen, Traubensaft, Lebensbegleiter*innen [= Taufzeugen] statt Paten). Diese Offenheit der Grundlinien bedeutet aber auch: Pastor*innen müssen Entscheidungen gegenüber Ratsuchenden, Gemeinden und Gremien noch stärker plausibel und theologisch fundiert kommunizieren. Der Gesprächsbedarf in Grenzfragen (Bestattungen für Nicht-Mitglieder; Taufen ohne Paten etc.) nimmt zu. Auch innerhalb der Pfarrsprengel bergen unterschiedliche theologische Akzentuierungen bei Pastor*innen ein gewisses Konfliktpotential. Dabei muss einerseits die Pluralität des theologischen Personals und des evangelischen Profils erhalten bleiben, andererseits ist ein einheitliches Handeln im gemeindlichen Kontext wünschenswert. Um diese Balance zu halten und zu entwickeln, muss dies im Rahmen des Zeitmanagements der Pastor*innen berücksichtigt werden. Konkret wird angeregt, dies auch durch theologische Fallbesprechungen, Supervision und seelsorgerliche Prozessbegleitung sicherzustellen.

Weiterhin ist zu beachten, dass veränderte Bezeichnungen von Funktionen (z. B. Lebensbegleiter*innen), flexiblere Formate und Zuständigkeiten auch zu Konsequenzen für Verwaltung und Kirchenbuchführung führen. Hier empfiehlt die Pastor*innenvertretung (PV) die Erarbeitung von Handreichungen für die Verwaltung und die Einbeziehung von Pastor*innen bei der Entwicklung von Formularen und Abläufen.

Die überarbeiteten Grundlinien fordern und fördern noch stärker ein pastorales Rollenverständnis, das beziehungsorientiert, lebensbegleitend und anpassungsfähig ist. Damit bewegen sich Pastor*innen zunehmend in Feldern offener Zugehörigkeiten und situationsbezogener Liturgie, die das plurale Umfeld stärker in den Blick nimmt. Hier wandelt sich das Berufsbild vom Amtsvollzug zur resonanten Deutungskompetenz.

Zeitpunkt der Beschlussfassung und Einführung der Richtlinien

In der Begründung der Vorlage wird auf die laufende Erarbeitung der Rahmenordnung von UEK und VELKD hingewiesen und ausgeführt, dass diese Rahmenordnung im Grunde nicht von den Grundlinien abweicht und als „lokale“ Interpretation der Lebensordnung der VELKD angesehen werden könnte. Im Antwortschreiben der VELKD vom 23. 9. 2024 weist Dr. Stephan Schaeede ausdrücklich darauf hin, dass man „der Nordkirche sehr dankbar (wäre), wenn es gelänge, die mit den Grundlinien und Rahmenordnungsfragen verknüpften Zeitschienen miteinander kompatibel zu halten.“ Dieser grundsätzlichen Bitte nachzukommen, wäre für ein einigermaßen übereinstimmendes kirchliches Handeln innerhalb von UEK und VELKD sinnvoll und würde das einheitliche Auftreten der evangelischen Kirche nach innen und außen stärken.



Anmerkungen / Konkrete Veränderungsvorschläge

1. Schon zu Beginn wird gesagt, dass eine „Verständigung über Grundlinien ... die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen“ (Grundsätzliches, Satz 3) stärkt. Dazu ist eine entsprechende Reflexion in Aus- und Fortbildung erforderlich.
2. Eine einheitliche Regelung, wie die Durchführung von Kasualien durch nicht zuständige Pfarrpersonen vorgenommen wird, ist wünschenswert.

Bei den Kasualien „Taufe“ und „Trauung“ ist ein Abmeldeschein (Dimissionale) zum Zwecke der reinen Information der zuständigen Pfarrperson einzuholen. Bei der Kasualie „Bestattung“ ist lediglich von „Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor“ die Rede. Wiederum ist gerade für die Bestattung von Nichtkirchenmitgliedern eine Erlaubnis der zuständigen Pfarrperson einzuholen.

Demgegenüber stehen die derzeit gültigen Rahmenregelungen von VELKD und UEK. Die VELKD und die UEK sehen ein Dimissionale auch für eine kirchliche Bestattung vor. Die UEK versteht ein Dimissionale zudem nicht als reine Information, sondern als die Einholung einer Erlaubnis.

3. Zu den Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl Absatz 4, Satz 1:
Als „Element“ des Abendmahles sollte neben dem Brot nicht der „Kelch“, also das Gefäß, sondern dessen Inhalt, also der „Wein oder Traubensaft“ bezeichnet werden, wobei diese beiden als gleichberechtigt nebeneinanderstehen könnten.



Fazit

Die Pastor*innenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung begrüßen die Neuordnung der Grundlinien für alle Teile der Nordkirche und stimmen ihnen grundsätzlich zu. Sie sind ein wichtiger Schritt zu einer offenen, anschlussfähigen Kirche.

Für Pastor*innen bringen sie einen Wandel im Berufsalltag mit sich, der strukturell begleitet, theologisch unterstützt und kollegial reflektiert werden muss.

Hinsichtlich des Beschlusses über deren Einführung empfehlen wir einen Aufschub, bis die zeitgleich stattfindende Neufassung der Rahmenordnung durch die Generalsynode der VELKD abgeschlossen ist. Damit würden eventuell notwendig werdende Anpassungen der Grundlinien nach einem Synodenbeschluss vermieden.

Ein solch abgestimmtes kirchliches Handeln innerhalb von UEK und VELKD wäre zudem ein gutes Signal in einer angespannten gesellschaftlichen Situation und würde das einheitliche Auftreten der evangelischen Kirche nach innen und außen stärken.

Körchow, den 2. 7. 2025

Pastor Axel Prüfer

(Vorsitzender der Pastor*innenvertretung)

Pastor Bernd Böttger

(Gf. Pastor*innenvertretung und
Schwerbehindertenvertretung)